

1963	Ausgegeben zu Bonn am 16. August 1963	Nr. 49
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 63	Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens	637
10. 8. 63	Luftverkehrs-Ordnung	652
	Ändert Bundesgesetzbl. III 96-1-1 und hebt auf 96-1-2.	
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	672

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 13. August 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 20. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über den Luftverkehr. — Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Juli 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreiches Iran über den gewerblichen Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus. — Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an dem Straßengrenzübergang Neuenburg (Baden)–Chalampé. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr.

Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

Vom 6. August 1963

Inhaltsübersicht

§		§		
	Abschnitt I		Abschnitt IV	
	Allgemeine Vorschriften		Gemeinsame Vorschriften für Aktiven und Passiven	
	Allgemeine Vorschriften für den Ansatz der Aktiven und der Passiven	1	Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung	17
	Rückbezüglichkeit später eintretender Umstände	2	Geldwertschuldverhältnisse	18
			Durchlaufende Kredite	19
	Abschnitt II		Wertberichtigungen	20
	Aktiven		Abgrenzungsposten	21
	Gebietsmäßige Abgrenzung	3	Berichtigung der Umstellungsrechnung	22
	Nichtbewertungsfähige Vermögensgegenstände	4		
	Verfügungsbeschränkungen	5	Abschnitt V	
	Wertpapiere und unverbriefte Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften	6	Anderung von Vorschriften	
	Grundstücke	7	Anderung der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz	23
	Einrichtungsgegenstände	8	Anderung der Verordnungen über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute und der Bausparkassen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens	24
	Unterverzinsliche Forderungen	9		
			Abschnitt VI	
	Abschnitt III		Schlußvorschriften	
	Passiven		Aufhebung von Vorschriften der Richtlinien zur Er- stellung des Reichsmarkabschlusses und der Um- stellungsrechnung der Versicherungsunternehmen	25
	Unklagbare und einredebehaftete Verbindlichkeiten	10	Berlin-Klausel	26
	Gebietsmäßige Abgrenzung	11	Geltung im Saarland	27
	Ausstehende Kapitaleinlagen	12	Inkrafttreten	28
	Rückstellungen	13		
	Pensionsrückstellungen	14	Anlage	
	Rückstellungen für Verpflichtungen nach § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes	15	Umrechnungstabelle zu § 17	
	Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverbindlichkeiten	16		

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsreform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeine Vorschriften für den Ansatz der Aktiven und der Passiven

(1) Für die Umstellungsrechnung von Versicherungsunternehmen, die eine Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen, sind die für die Aktiven vorgeschriebenen Wertansätze Mindestwerte und die für die Passiven zugelassenen Wertansätze Höchstwerte.

(2) Soweit Absatz 1 nicht entgegensteht, dürfen Versicherungsunternehmen ihre Aktiven und ihre Passiven in der Umstellungsrechnung in den nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes zulässigen Grenzen bewerten. Weichen sie dabei von den nach Absatz 1 für die Aktiven vorgeschriebenen und für die Passiven zugelassenen Wertansätzen ab, so ist dies ohne Einfluß auf die Höhe des nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 4 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz abzuführenden Überschusses. Versicherungsunternehmen, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen und bei der Bewertung von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichen, haben dies in dem der Aufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz einzureichenden Bericht zu erläutern.

(3) Auf Versicherungsunternehmen, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen, findet § 75 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Wertansätze nach den Grundsätzen des D-Markbilanzgesetzes die nach Absatz 1 sich ergebenden Wertansätze treten.

(4) Als Ausgleichsforderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten nicht Sonderausgleichsforde-

rungen gemäß § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und gemäß § 12 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) sowie Ausgleichsforderungen, die nicht auf § 24 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes beruhen.

§ 2

Rückbezüglichkeit später eintretender Umstände

Waren die für die Bewertung von Aktiven oder Passiven maßgebenden Verhältnisse am 21. Juni 1948 nicht oder nicht zuverlässig übersehbar, haben sie sich aber später geklärt, so ist dies auch dann zu berücksichtigen, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, die zur Klärung geführt haben, erst nach dem 21. Juni 1948 eingetreten sind.

Abschnitt II

Aktiven

§ 3

Gebietsmäßige Abgrenzung

(1) Hat ein Versicherungsunternehmen sowohl auf Grund der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als auch auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) eine Umstellungsrechnung aufzustellen, so gelten im Sinne des § 6 Abs. 3 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung

1. verbriefte und unverbrieftete Forderungen, die nicht durch Grundpfandrechte gesichert sind, als dort befindlich, wo der Schuldner am Währungsstichtag seinen Wohnsitz oder Sitz hatte,
2. durch Grundpfandrechte gesicherte Forderungen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Schuldners, als dort befindlich, wo das belastete Grundstück liegt,
3. Anteilsrechte an Unternehmen als dort befindlich, wo die Unternehmen am Währungsstichtag ihren Sitz oder Mittelpunkt der Verwaltung hatten,

4. bewegliche Sachen als dort befindlich, wo sie sich am Währungsstichtag befunden haben.

(2) Verbriefte und unverbrieftete Forderungen gegen verlagerte Geldinstitute und Anteilsrechte an solchen Geldinstituten sowie verbrieftete und unverbrieftete Forderungen gegen das Deutsche Reich und das Land Preußen, auf Grund deren Ansprüche gegen den Bund bestehen, sind in der auf Grund der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzustellenden Umstellungsrechnung auszuweisen.

§ 4

Nichtbewertungsfähige Vermögensgegenstände

Solange ein Vermögensgegenstand nicht genau bewertet werden kann, ist er mit dem Betrag anzusetzen, bis zu dem eine zuverlässige Bewertung möglich ist. Solange eine Bewertung überhaupt nicht möglich ist, ist er mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Mehrere Vermögensgegenstände derselben Art können zu einem Merkposten von einer Deutschen Mark zusammengefaßt werden.

§ 5

Verfügungsbeschränkungen

(1) Ist ein Versicherungsunternehmen in der Verfügung über einen Vermögensgegenstand in der Weise beschränkt, daß es über ihn nur mit Genehmigung einer Behörde oder mit Zustimmung eines Dritten verfügen kann, so rechtfertigt eine solche Verfügungsbeschränkung für sich allein noch keine Minderbewertung dieses Vermögensgegenstandes.

(2) Ist einem Versicherungsunternehmen die Verfügungsgewalt über einen Vermögensgegenstand entzogen worden, so braucht es diesen bis zu seiner Freigabe nur mit einem Merkposten anzusetzen. Wird der Vermögensgegenstand freigegeben, so ist er mit dem ihm zukommenden Wert anzusetzen. Erlangt das Versicherungsunternehmen für einen ihm entzogenen Vermögensgegenstand einen anderen Vermögensgegenstand, so gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6

Wertpapiere und unverbrieftete Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften

(1) Wertpapiere, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 festgesetzt worden ist, sind,

1. soweit es sich um Stücke, für welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lieferbarkeitsbescheinigung gegeben waren, oder um nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in Kraft gebliebene Stücke handelt, mit diesen Steuerkurswerten anzusetzen,
2. soweit es sich um der Wertpapierbereinigung unterliegende Girosammeldepotanteile oder um solche der Wertpapierbereinigung unterliegende Stücke handelt, für welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer

Lieferbarkeitsbescheinigung nicht gegeben waren, mit 70 vom Hundert des sich nach Nummer 1 ergebenden Wertes anzusetzen.

(2) Für Wertpapiere, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist, die aber im Kurszettel der Bank deutscher Länder vom 2. Mai 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 36 vom 7. Mai 1949 und Nr. 55 vom 9. Juli 1949) verzeichnet sind, gilt Absatz 1 unter Zugrundelegung der sich nach diesem Kurszettel ergebenden Werte.

(3) Für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist und die auch im Kurszettel der Bank deutscher Länder nicht verzeichnet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Steuerkurswertes der erste nach dem 20. Juni 1948 feststellbare, amtliche oder im geregelten Freiverkehr notierte Kurs tritt. Ist ein solcher Kurs bis zum 31. Dezember 1952 nicht feststellbar, so sind Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen dieser Art wie Forderungen zu bewerten.

(4) Schuldverschreibungen, für die das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) oder das Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 5. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 86) gilt und die nach diesen Gesetzen anerkannt worden sind oder für die ein Feststellungsbescheid erteilt worden ist, sind mit 50 vom Hundert des Nennbetrages am 21. Juni 1948 anzusetzen. Hierzu treten 50 vom Hundert der mit ihnen für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 verbundenen Zinsansprüche, soweit diese nach dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) geltend gemacht werden können. Die Umrechnung auf Deutsche Mark ist unter Zugrundelegung der Währung vorzunehmen, auf welche die nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden zum Umtausch gegebenen Schuldverschreibungen lauten. Handelt es sich um Schuldverschreibungen, für die der Schuldner nach § 6 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 8 des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483) nur wegen eines Teilbetrages in Anspruch genommen werden kann, so ist der Satz von 50 vom Hundert auf diesen Teilbetrag zu beziehen. Solange Schuldverschreibungen dieser Art nicht anerkannt sind und für sie auch ein Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist, brauchen sie nur mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark angesetzt zu werden.

(5) Für unverbrieftete und für solche verbrieftete Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist und die auch im Kurszettel der Bank deutscher Länder nicht verzeichnet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Steuerkurswertes der vom Betriebsfinanzamt festgestellte Vermögensteuerwert tritt.

(6) Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die vor dem 21. Juni 1948 fällig waren, sind mit den Werten anzusetzen, die sich nach dem für Forderungen geltenden Vorschriften ergeben. Das gleiche gilt für vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordene Ansprüche aus Zinsscheinen, deren Fälligkeit nicht nach § 2 Abs. 1 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 10 Abs. 1 des Berliner Altbankengesetzes hinausgeschoben worden ist, oder die bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen durch ein Versicherungsunternehmen vor dem 21. Juni 1948 nicht auf den Erwerber übergegangen sind, sowie für Ansprüche aus vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordenen Gewinnanteilscheinen.

(7) Soweit Wertpapiere und unverbriefte Anteilsrechte einstweilen mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, ist dieser Wert durch den Vermögensteuerwert zu ersetzen, der bei einer späteren Hauptfeststellung des Einheitswertes erstmalig anzusetzen ist, abgezinst mit 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948.

(8) § 60 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) gilt nicht für den Ansatz von Anteilsrechten in der Umstellungsrechnung.

(9) Sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes gegeben sind, ist zu dem Ansatz für Anteilsrechte ein entsprechender Zuschlag zu machen.

(10) Der Bestand an eigenen Aktien ist nicht anzusetzen.

§ 7

Grundstücke

Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung sind mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des zuletzt vor dem 21. Juni 1948 festgesetzten Einheitswertes anzusetzen. Wertfortschreibungen nach dem 20. Juni 1948 sind insoweit zu berücksichtigen, als sie im Hinblick auf die Verhältnisse des Grundstücks vorgenommen wurden oder werden, die am 21. Juni 1948 bestanden haben.

§ 8

Einrichtungsgegenstände

(1) Einrichtungsgegenstände sind

1. mit den am 31. August 1948 geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten für neue Gegenstände dieser Art oder
2. mit 120 vom Hundert, Büromaschinen mit 150 vom Hundert, der tatsächlichen Anschaffungskosten

unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen Nutzungsdauer anzusetzen.

(2) Die gesamten Einrichtungsgegenstände dürfen mit 20 vom Hundert des sich nach Absatz 1 ergebenden Ausgangsbetrages angesetzt werden, wenn

mehr als 70 vom Hundert dieses Betrages auf Einrichtungsgegenstände entfallen, die bereits seit dem 1. Januar 1940 zum Betriebsvermögen des Versicherungsunternehmens gehört haben.

(3) Bei dem Ansatz der Einrichtungsgegenstände nach Absatz 2 sind festeingebaute Tresoranlagen, Stahl- und Panzerkammern (Betonverstärkungen der Decken, Wände und Böden, Stahlbewehrungen, Panzer- und Gittertüren) nicht zu berücksichtigen. Soweit sie nicht bei der Festsetzung des Einheitswertes des Grundstücks berücksichtigt sind, sind sie nach Absatz 1 anzusetzen.

§ 9

Unterverzinsliche Forderungen

(1) Ist eine befristete Forderung unterverzinslich, so braucht sie nur mit einem unter dem Nennbetrage liegenden Werte angesetzt zu werden.

(2) Als befristete Forderung im Sinne des Absatzes 1 gilt eine Forderung, deren Fälligkeit auf Grund einer vor dem 21. Juni 1948 getroffenen Vereinbarung oder auf Grund einer vor diesem Zeitpunkt ergangenen Rechtsvorschrift oder gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil frühestens nach mehr als einem Jahr, vom Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Erlasses der Rechtsvorschrift oder der gerichtlichen Entscheidung an gerechnet, eintreten sollte.

(3) Unterverzinslich im Sinne des Absatzes 1 sind Forderungen, wenn ihr Zinssatz nach dem 20. Juni 1948 durch eine gesetzliche Vorschrift, im Wege der Vertragshilfe, auf Grund einer anderen gerichtlichen Entscheidung, durch eine behördliche Maßnahme oder durch eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte oder sonst für die Umstellungsrechnung wirksame Vereinbarung unter 3,5 vom Hundert herabgesetzt worden ist.

(4) Der Minderwert einer unterverzinslichen Forderung ist zu errechnen als Gegenwartswert der Beträge, um die das Zinssoll bis zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen hinter der Verzinsung von 3,5 vom Hundert zurückbleibt. Der Gegenwartswert ist unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3,5 vom Hundert zu errechnen.

Abschnitt III

Passiven

§ 10

Unklagbare und einredebehaftete Verbindlichkeiten

Unklagbare Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten mit einem dauernden Leistungsverweigerungsrecht dürfen in die Umstellungsrechnung nicht eingestellt werden.

§ 11

Gebietsmäßige Abgrenzung

Hat ein Versicherungsunternehmen sowohl auf Grund der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als auch auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Vierten

Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) eine Umstellungsrechnung aufzustellen, so dürfen Verbindlichkeiten aus Versicherungsverhältnissen, die am Währungsstichtag den Anordnungen der Aufsichtsbehörde in Berlin unterlagen, in der auf Grund der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzustellenden Umstellungsrechnung nicht ausgewiesen werden. Das gleiche gilt für sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, die am Währungsstichtag ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in Berlin hatten.

§ 12

Ausstehende Kapitaleinlagen

Eine Verpflichtung zur Leistung von ausstehenden Kapitaleinlagen oder von Nachschüssen darf nur insoweit berücksichtigt werden, als sie am 21. Juni 1948 zum Ausgleich einer Überschuldung diente oder für eingezogene Anteile bestand.

§ 13

Rückstellungen

(1) Rückstellungen dürfen gebildet werden, soweit der Grund für eine Verbindlichkeit, deren Höhe am 21. Juni 1948 noch nicht feststand, bereits am 21. Juni 1948 gegeben war.

(2) Rückstellungen dürfen auch für die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung wegen einer Verbindlichkeit gebildet werden, die in die Umstellungsrechnung einzustellen wäre. Das gleiche gilt für die Kosten einer nicht mutwilligen oder einer auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde durchgeführten Rechtsverfolgung wegen eines Vermögenswertes, der in die Umstellungsrechnung einzustellen wäre.

§ 14

Pensionsrückstellungen

(1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung gebildet werden, wenn der Begünstigte am 21. Juni 1948 einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungsleistung hatte oder das Versicherungsunternehmen einem Dritten gegenüber zur Erstattung von Versorgungsleistungen verpflichtet war, gleichviel, ob ein derartiger Rechtsanspruch auf Gesetz, Besoldungsordnung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag, längerer betrieblicher Übung oder einem sonstigen Rechtsgrund beruht.

(2) Laufende Pensionen im Sinne der Absätze 3 und 7 sind Pensionsverpflichtungen, auf Grund deren Versorgungsleistungen bereits am 21. Juni 1948 zu zahlen waren. Pensionsanwartschaften im Sinne der Absätze 3, 6 bis 8 und 11 sind Pensionsverpflichtungen, auf Grund deren der Berechtigte am 21. Juni 1948 eine Versorgungsanwartschaft hatte.

(3) Eine Rückstellung darf gebildet werden

1. für laufende Pensionen in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts einer laufenden Rente, gegebenenfalls einschließlich des Barwerts der Anwartschaft auf eine Witwen- und Waisenrente,

2. für Pensionsanwartschaften in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Versorgungsleistungen abzüglich des Barwerts der in den nachfolgenden Jahren bis zum voraussichtlichen Eintritt des Versorgungsfalles rechnerisch aufzubringenden gleichbleibenden Jahresbeträge. Diese Jahresbeträge (fiktive gleichbleibende Jahresprämien) sind auf den Zeitpunkt der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) zu berechnen.

(4) Bei der Berechnung der Werte nach Absatz 3 ist der Teil der Pensionsverpflichtung zugrunde zu legen, der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berücksichtigt werden darf. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 3,5 vom Hundert anzuwenden.

(5) Ist eine Pensionsverpflichtung von der Höhe der Dienstbezüge des Berechtigten oder von Vergleichsbezügen abhängig, so dürfen bei der Berechnung der Rückstellung bei privaten Versicherungsunternehmen die Dienstbezüge oder Vergleichsbezüge nach dem Stande vom 1. Juli 1949 und bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die Bezüge nach dem Stande vom 1. Oktober 1949 zugrunde gelegt werden. Dagegen dürfen spätere Erhöhungen der Dienst- oder Vergleichsbezüge nur insoweit berücksichtigt werden, als sie sich aus einer in dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt geltenden Besoldungs-, Tarif- oder Betriebsordnung oder aus einer vertraglichen Vereinbarung ergeben. Ist eine Pensionsverpflichtung von der Höhe der Leistungen aus der Sozialversicherung an den Berechtigten abhängig, so ist diesen Leistungen das Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) zugrunde zu legen.

(6) Soweit die Höhe von Pensionsanwartschaften von der Dauer der Betriebs- oder Berufsangehörigkeit abhängt, ist zu ermitteln, in welchem Verhältnis der gemäß § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berücksichtigungsfähige Teil

1. zu der am 21. Juni 1948 oder im Falle einer späteren Beendigung der Wartezeit in diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft
2. zu der im Endzeitpunkt der vorgesehenen Steigerungen oder Minderungen bestehenden Anwartschaft

steht.

Entsprechend dem sich aus diesen beiden Verhältniszahlen ergebenden arithmetischen Mittel ist die Rückstellung, die sich ohne Berücksichtigung der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ergeben würde, zu mindern.

(7) Bei den einzelnen Arten von laufenden Pensionen und Anwartschaften (Alters- und Invaliditätsrenten, Witwenrente, Waisenrente) ist das Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 gesondert anzuwenden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch bei Rückstellungen wegen subsidiärer Pensionsverpflichtungen im Sinne des Absatzes 9. Sie gelten mit der Maßgabe, daß

1. auch bei Anwartschaften entsprechend der Regelung in Absatz 3 Nr. 1 das Verfahren der Einmalprämie angewendet werden kann,
2. bei der Berechnung der Rückstellung von dem am 21. Juni 1948 vorhanden gewesenen Bestand an Versorgungsberechtigten und dem Teil der Pensionsverpflichtungen auszugehen ist, auf den die Berechtigten einen Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen über den ihnen unter Berücksichtigung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118), des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) und des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 161) gegen den primär Verpflichteten zustehenden Anspruch hinaus haben. Dabei darf dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die in Satz 2 genannten Vorschriften erst vom 1. April 1951, vom 1. Januar 1957 oder vom 1. Juli 1962 an zu einer Entlastung des Versicherungsunternehmens geführt haben. Dies kann in der Weise geschehen,

- a) daß der sich nach Satz 2 ergebende Betrag wegen der für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1962 von dem Versicherungsunternehmen pflichtmäßig gezahlten Versorgungsleistungen erhöht wird, und zwar um den Unterschiedsbetrag zwischen den ohne Berücksichtigung und den mit Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Vorschriften, jeweils in den Grenzen des § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sich ergebenden Leistungen des Versicherungsunternehmens, gekürzt um 3,5 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1949, um 7 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. März 1951, um 20 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Dezember 1956 und um 39 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1962 entfallen;
- b) daß von der ohne Berücksichtigung der Gesetze vom 24. Dezember 1956 und vom 19. März 1963 berechneten Rückstellung ausgegangen und deren Ver-

minderungen unter Berücksichtigung dieser Gesetze besonders ermittelt wird; dabei können die Verminderungen zum 1. Januar 1957 und zum 1. Juli 1962 für den zu diesen Zeitpunkten vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und die so erhaltenen Beträge mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden;

- c) daß von der ohne Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. März 1963 berechneten Rückstellung ausgegangen und deren Verminderung unter Berücksichtigung dieses Gesetzes besonders ermittelt wird; dabei kann die Verminderung zum 1. Juli 1962 für den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und der so erhaltene Betrag mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden.

(9) Als subsidiäre Pensionsverpflichtungen gelten Verbindlichkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art des Inhalts, daß das Versicherungsunternehmen zu Versorgungsleistungen verpflichtet ist, soweit unter Berücksichtigung der in Absatz 8 genannten Rentenaufbesserungsgesetze der gegen einen primär Verpflichteten gerichtete Anspruch des Versorgungsberechtigten auf einen geringeren Betrag als eine Deutsche Mark für je eine Reichsmark des am 20. Juni 1948 gegen den primär Verpflichteten bestehenden Anspruchs lautet. Ein Lebensversicherungsunternehmen ist als Versicherer primär Verpflichteter und als Arbeitgeber subsidiär Verpflichteter zugleich, falls Versorgungsansprüche neben einer bei diesem Unternehmen abgeschlossenen Versicherung bestehen.

(10) Für die Berechnung der Pensionsrückstellung ist das Tabellenwerk von Meissner-Meewes (Hauptwerk) zugrunde zu legen, und zwar auch bei monatlicher Pensionszahlung. Hat ein Versicherungsunternehmen die Pensionsrückstellung mit einem nach anderen Berechnungsgrundlagen berechneten Betrage in die Umstellungsrechnung eingestellt, so ist durch Schätzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln, wie sich die zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung zu dem nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartenden Ergebnis verhält. Ist der zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Betrag höher als das nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartende Ergebnis, so ist die bisherige Pensionsrückstellung durch Berichtigung der Umstellungsrechnung um den Mehrbetrag zu kürzen. Ist die zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung geringer als das nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartende Ergebnis, so darf die bisher in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung durch Berichtigung der Umstellungsrechnung um den Unterschiedsbetrag erhöht werden.

(11) Handelt es sich um Pensionsverpflichtungen gegenüber weniger als zehn Berechtigten, so ist die in dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes berücksichtigte Wahrscheinlichkeit des Verheiratetseins

auszuschalten. Dies kann durch ein Näherungsverfahren geschehen. In diesem Falle darf eine besondere Rückstellung wegen der Anwartschaft auf Witwenrente in der Umstellungsrechnung nach Satz 1 und 2 gebildet werden, wenn der Berechtigte am 21. Juni 1948 verheiratet war.

(12) Wegen Waisenrenten darf eine besondere Rückstellung nach den Absätzen 3 bis 7, 10 und 11 gebildet werden.

(13) Hat das Versicherungsunternehmen sich wegen einer Pensionsverpflichtung durch einen Versicherungsvertrag in der Weise rückgedeckt, daß aus dem Versicherungsvertrag nur das Versicherungsunternehmen anspruchsberechtigt ist, während die Ansprüche des Versorgungsberechtigten sich ausschließlich gegen das Versicherungsunternehmen richten, so darf das Versicherungsunternehmen wegen seiner Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten eine Rückstellung nach den Absätzen 3 bis 7 und 10 bis 12 bilden. Dabei hat es seinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag als Aktivposten in die Umstellungsrechnung einzustellen, und zwar mit dem Betrage der Prämienreserve bei dem Versicherungsunternehmen, bei dem es sich rückgedeckt hat, auf den 21. Juni 1948 zuzüglich der mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinsten Erhöhungen der Prämienreserve bei diesem Versicherungsunternehmen auf den 1. April 1951 gemäß § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes, auf den 1. Januar 1957 gemäß § 3 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 und auf den 1. Juli 1962 gemäß § 3 des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963.

§ 15

Rückstellungen für Verpflichtungen nach § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes

(1) Für Verpflichtungen

1. zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Übergangsgehältern, Übergangsbezügen und Unterhaltsbeiträgen;
2. zur Erstattung von Versorgungsbezügen auf Grund des nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes) geltenden Landesrechts für vor dem 1. April 1951 endgültig übernommene Beamte sowie Angestellte und Arbeiter mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn;
3. zur Gewährung von Entlassungsgeld;
4. zur Erstattung von Leistungen nach § 72 Abs. 11 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,

die ein Versicherungsunternehmen auf Grund der §§ 63, 82 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes zu zahlen hat, darf eine Rückstellung gemäß § 14 gebildet werden.

(2) Der Berechnung der Rückstellung sind zugrunde zu legen

1. laufende Zahlungen nach Absatz 1 Nr. 1 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten Monatsbezüge, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes dem Dienstangehörigen am 1. April 1951 zustanden oder zugestanden hätten, wenn er bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen erfüllt hätte; ist der Dienstangehörige vor dem 1. April 1951 verstorben, so gilt Entsprechendes für seine Hinterbliebenen. Soweit Versorgungsleistungen für einen erst nach dem 1. April 1951 beginnenden Zeitraum bezogen werden, ist von der für diesen Fall berechneten Rückstellung der Barwert des bei der Berechnung der Rückstellung berücksichtigten Betrages des Versorgungsanspruchs abzusetzen, der auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Beginn der Zahlungen entfällt;
2. Versorgungsverpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten anteiligen Monatsbezüge nach dem Stand vom 1. April 1951;
3. Entlassungsgelder in Höhe der gezahlten Beträge;
4. Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 in vierfacher Höhe des mit den Zeiten der Nachversicherung vervielfachten Beitrags zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), der zu zahlen gewesen wäre, wenn derjenige, der am 1. April 1951 als nachversichert galt oder gegolten hätte, wenn er an diesem Tage die Voraussetzungen für die Nachversicherung erfüllt hätte, am 8. Mai 1945 nicht versicherungsfrei gewesen wäre oder der Versicherungspflicht unterlegen hätte.

(3) Die nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 berechnete Rückstellung ist auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Entlassungsgelder sind vom Tage der Zahlung auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Der Abzinsung ist ein Rechnungszinssatz von jährlich 3,5 vom Hundert zugrunde zu legen.

(4) Soweit Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 sich aus dem in Berlin (West) ergangenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren, ergeben, tritt an die Stelle des 1. April 1951 der 1. Oktober 1951.

§ 16

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungs- verbindlichkeiten

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverbindlichkeiten dürfen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Umfang durch Entscheidung oder Vergleich festgestellt ist.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften
für Aktiven und Passiven

§ 17

Forderungen und Verbindlichkeiten
in ausländischer Wahrung

(1) Fur die Umrechnung des Nennbetrages von Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Wahrung in Deutsche Mark gilt die anliegende Tabelle.

(2) Ist eine Forderung oder eine Verbindlichkeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfullt worden, so ist sie zum Erfullungskurs in Deutsche Mark umzurechnen. Der Erfullung einer Forderung oder Verbindlichkeit steht ihre Umwandlung in eine auf Deutsche Mark lautende Forderung oder Verbindlichkeit gleich.

§ 18

Geldwertschuldverhaltnisse

(1) Fur Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht auf einen bestimmten Geldbetrag lauten, sondern nach dem Inhalt des Schuldverhaltnisses in deutscher Wahrung in Hohe des Wertes einer bestimmten Menge von Edelmetallen, Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder von Sach- und Dienstleistungen zu erfullen sind, ist der Wert anzusetzen, der diesen Gegenstanden oder Leistungen als Aktivposten in der Umstellungsrechnung beizulegen ware.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Wert einer bestimmten Menge Feingold geschuldet wird. In diesem Falle ist der Betrag in Deutscher Mark anzusetzen, der sich nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes fur den durch den Preis von 2790 Reichsmark fur ein Kilogramm Feingold bestimmten Reichsmarkbetrag ergibt.

§ 19

Durchlaufende Kredite

Durchlaufende Kredite aus Treuhandgeschaften sind auf der Aktivseite und auf der Passivseite mit dem gleichen Betrag anzusetzen und bei der Berechnung des vorlaufigen Eigenkapitals nach § 6 Abs. 1 A e Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchfuhrungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 2 der Dreiundvierzigsten Durchfuhrungsverordnung zum Umstellungsgesetz von den Verbindlichkeiten abzusetzen.

§ 20

Wertberichtigungen

Falls eine Forderung mit einem unter dem Nennbetrag liegenden Wert eingestellt werden darf, kann dies auch in der Weise geschehen, da auf der Aktivseite der Nennbetrag der Forderung und auf der Passivseite ein entsprechender Wertberichtigungsposten angesetzt wird.

§ 21

Abgrenzungsposten

(1) Als Abgrenzungsposten sind anzusetzen

1. auf der Aktivseite

- a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand fur eine Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen,
- b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag fur eine Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen;

2. auf der Passivseite

- a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag fur eine Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen,
- b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand fur eine Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen.

(2) Auf der Aktivseite sind die Abgrenzungsposten mit den Betragen anzusetzen, um die sich nach dem 20. Juni 1948 die Ausgaben tatsachlich vermindern oder die Einnahmen tatsachlich erhohen. Auf der Passivseite sind die Abgrenzungsposten mit den Betragen anzusetzen, um die sich nach dem 20. Juni 1948 die Einnahmen tatsachlich vermindern oder die Ausgaben tatsachlich erhohen.

(3) Fur anteilige Zinsen gilt Absatz 1 auch dann, wenn sie nicht in einem als Rechnungsabgrenzung bezeichneten Posten ausgewiesen werden.

(4) Absatz 1 gilt auch fur Lohne und Gehalter fur einen am 21. Juni 1948 laufenden Zeitabschnitt. Nach dem 20. Juni 1948 gezahlte, anteilig zu berechnende Sondervergutungen, auf die der Empfanger einen Anspruch hatte, durfen mit einer Deutschen Mark fur je zehn Reichsmark des auf die Zeit bis zum 31. Mai 1948 und mit einer Deutschen Mark fur je eine Reichsmark des auf die Zeit vom 1. bis zum 20. Juni 1948 entfallenden Betrages als passiver Abgrenzungsposten angesetzt werden. Vor dem 21. Juni 1948 gezahlte Vergutungen dieser Art sind mit einer Deutschen Mark fur je eine Reichsmark des auf die Zeit nach dem 20. Juni 1948 entfallenden Betrages als aktiver Abgrenzungsposten anzusetzen.

(5) Nachzahlungsverpflichtungen nach § 5 des Wahrungsgesetzes konnen in voller Hohe als Passivposten angesetzt werden.

§ 22

Berichtigung der Umstellungsrechnung

(1) Die Umstellungsrechnung unterliegt der Berichtigung (§ 7 Abs. 3 der Dreiundzwanzigsten Durchfuhrungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 3 der Dreiundvierzigsten Durchfuhrungsverordnung zum Umstellungsgesetz), soweit

- 1. Posten in sie nicht eingestellt worden sind, die einbezogen werden mussen oder durfen, oder
- 2. Posten in sie eingestellt worden sind, die nicht einbezogen werden durfen oder nicht einbezogen zu werden brauchen, oder

3. Posten in sie mit einem nicht mehr berechtigten Merkposten oder mit einem unzutreffenden Betrag auf Grund einer Bewertung, die von den für die Umstellungsrechnung geltenden Vorschriften abweicht, oder auf Grund einer unzutreffenden Berechnung eingestellt worden sind.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, so muß die Umstellungsrechnung berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Verminderung der Ausgleichsforderung oder eine Erhöhung des nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 4 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz abzuführenden Überschusses zur Folge hat. Sie darf berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Erhöhung der Ausgleichsforderung oder eine Verminderung des nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 4 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz abzuführenden Überschusses zur Folge hat.

Abschnitt V

Änderung von Vorschriften

§ 23

Änderung der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

(1) In § 7 Abs. 3 Satz 2 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 3 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz werden die Worte „mit dem ersten und mit dem zweiten auf den 21. Juni 1948 folgenden Jahresabschluß“ gestrichen.

(2) In § 2 Abs. 2 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der D-Markeröffnungsbilanz gegeben ist.“

§ 24

Änderung der Verordnungen über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute und der Bausparkassen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

(1) Die Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 11. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 589) geändert durch § 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankrechnung der Berliner Altbanken vom 21. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch bei Rückstellungen wegen subsidiärer Pensionsverpflichtungen im Sinne des Absatzes 9. Sie gelten mit der Maßgabe, daß

1. auch bei Anwartschaften entsprechend der Regelung in Absatz 3 Nr. 1 das Verfahren der Einmalprämie angewendet werden kann,

2. bei der Berechnung der Rückstellung von dem am 21. Juni 1948 vorhanden gewesenen Bestand an Versorgungsberechtigten und dem Teil der Pensionsverpflichtungen auszugehen ist, auf den die Berechtigten einen Anspruch gegen das Geldinstitut über den ihnen unter Berücksichtigung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118), des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) und des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 161) gegen den primär Verpflichteten zustehenden Anspruch hinaus haben. Dabei darf dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die in Satz 2 genannten Vorschriften erst vom 1. April 1951, vom 1. Januar 1957 oder vom 1. Juli 1962 an zu einer Entlastung des Geldinstituts geführt haben. Dies kann in der Weise geschehen,

a) daß der sich nach Satz 2 ergebende Betrag wegen der für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1962 von dem Geldinstitut pflichtmäßig gezahlten Versorgungsleistungen erhöht wird, und zwar um den Unterschiedsbetrag zwischen den ohne Berücksichtigung und den mit Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Vorschriften, jeweils in den Grenzen des § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sich ergebenden Leistungen des Geldinstituts, gekürzt um 3 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1949, um 6 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. März 1951, um 17 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Dezember 1956 und um 33,5 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1962 entfallen;

b) daß von der ohne Berücksichtigung der Gesetze vom 24. Dezember 1956 und vom 19. März 1963 berechneten

Rückstellung ausgegangen und deren Verminderung unter Berücksichtigung dieser Gesetze besonders ermittelt wird; dabei können die Verminderungen zum 1. Januar 1957 und zum 1. Juli 1962 für den zu diesen Zeitpunkten vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und die so erhaltenen Beträge mit jährlich 3 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden;

- c) daß von der ohne Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. März 1963 berechneten Rückstellung ausgegangen und deren Verminderung unter Berücksichtigung dieses Gesetzes besonders ermittelt wird; dabei kann die Verminderung zum 1. Juli 1962 für den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und der so erhaltene Betrag mit jährlich 3 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden."

2. § 18 Abs. 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei hat es seinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag als Aktivposten in die Umstellungsrechnung einzustellen, und zwar mit dem Betrage der Prämienreserve bei dem Versicherungsunternehmen, bei dem es sich rückgedeckt hat, auf den 21. Juni 1948 zuzüglich der mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinsten Erhöhungen der Prämienreserve bei diesem Versicherungsunternehmen, auf den 1. April 1951 gemäß § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes, auf den 1. Januar 1957 gemäß § 3 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 und auf den 1. Juli 1962 gemäß § 3 des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Für Verpflichtungen

1. zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Übergangsgehältern, Übergangsbezügen und Unterhaltsbeiträgen;
2. zur Erstattung von Versorgungsbezügen auf Grund des nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes) geltenden Landesrechts für vor dem 1. April 1951 endgültig übernommene Beamte sowie Angestellte und Arbeiter mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn;

3. zur Gewährung von Entlassungsgeld;
4. zur Erstattung von Leistungen nach § 72 Abs. 11 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,

die ein Geldinstitut auf Grund der §§ 63, 82 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes zu zahlen hat, darf eine Rückstellung gemäß § 18 gebildet werden.

(2) Der Berechnung der Rückstellung sind zugrunde zu legen

1. laufende Zahlungen nach Absatz 1 Nr. 1 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten Monatsbezüge, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes dem Dienstangehörigen am 1. April 1951 zu standen oder zugestanden hätten, wenn er bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen erfüllt hätte; ist der Dienstangehörige vor dem 1. April 1951 verstorben, so gilt Entsprechendes für seine Hinterbliebenen. Soweit Versorgungsleistungen für einen erst nach dem 1. April 1951 beginnenden Zeitraum bezogen werden, ist von der für diesen Fall berechneten Rückstellung der Barwert des bei der Berechnung der Rückstellung berücksichtigten Betrages des Versorgungsanspruchs abzusetzen, der auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Beginn der Zahlungen entfällt;
2. Versorgungsverpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten anteiligen Monatsbezüge nach dem Stand vom 1. April 1951;
3. Entlassungsgelder in Höhe der gezahlten Beträge;
4. Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 in vierfacher Höhe des mit den Zeiten der Nachversicherung vervielfachten Beitrags zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), der zu zahlen gewesen wäre, wenn derjenige, der am 1. April 1951 als nachversichert galt oder gegolten hätte, wenn er an diesem Tage die Voraussetzungen für die Nachversicherung erfüllt hätte, am 8. Mai 1945 nicht versicherungsfrei gewesen wäre oder der Versicherungspflicht unterlegen hätte.

(3) Die nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 berechnete Rückstellung ist auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Entlassungsgelder sind vom Tage der Zahlung auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Der Abzinsung ist ein Rechnungszinssatz von jährlich 3 vom Hundert zugrunde zu legen.

(4) Soweit Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 sich aus dem in Berlin (West) ergangenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse

von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren, ergeben, tritt an die Stelle des 1. April 1951 der 1. Oktober 1951."

4. § 28 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d werden zwischen den Worten „in §§ 2, 6 Abs. 4 Satz 2“ und den Worten „und Abs. 7“ ein Komma und die Worte „Abs. 6“ eingefügt und die Worte „, § 19 Abs. 3“ gestrichen.
- b) In Buchstabe j treten an die Stelle der Worte „§ 19 Abs. 1 Satz 2“ die Worte „§ 19 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2“.
- c) Buchstabe n erhält folgende Fassung:
„n) in § 19 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 an die Stelle der Worte ‚1. April 1951‘ und in § 19 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle des Wortes ‚Währungsstichtag‘ die Worte ‚1. Januar 1953‘.“

5. § 28 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 1 Abs. 4, §§ 11, 12 und § 19 Abs. 3 Satz 1 finden keine Anwendung.“

(2) Die Verordnung über die Umstellungsrechnung der Bausparkassen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 16. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 551), geändert durch § 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken vom 21. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch bei Rückstellungen wegen subsidiärer Pensionsverpflichtungen im Sinne des Absatzes 9. Sie gelten mit der Maßgabe, daß

1. auch bei Anwartschaften entsprechend der Regelung in Absatz 3 Nr. 1 das Verfahren der Einmalprämie angewendet werden kann,
2. bei der Berechnung der Rückstellung von dem am 21. Juni 1948 vorhanden gewesenem Bestand an Versorgungsberechtigten und dem Teil der Pensionsverpflichtungen auszugehen ist, auf den die Berechtigten einen Anspruch gegen die Bausparkasse über den ihnen unter Berücksichtigung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118), des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) und des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pen-

sionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 161) gegen den primär Verpflichteten zustehenden Anspruch hinaus haben. Dabei darf dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die in Satz 2 genannten Vorschriften erst vom 1. April 1951, vom 1. Januar 1957 oder vom 1. Juli 1962 an zu einer Entlastung der Bausparkassen geführt haben. Dies kann in der Weise geschehen,

- a) daß der sich nach Satz 2 ergebende Betrag wegen der für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1962 von der Bausparkasse pflichtmäßig gezahlten Versorgungsleistungen erhöht wird, und zwar um den Unterschiedsbetrag zwischen den ohne Berücksichtigung und den mit Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Vorschriften, jeweils in den Grenzen des § 1 Abs. 2 der Acht- unddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sich ergebenden Leistungen der Bausparkasse, gekürzt um 3,5 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1949, um 7 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. März 1951, um 20 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Dezember 1956 und um 39 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1962 entfallen;
- b) daß von der ohne Berücksichtigung der Gesetze vom 24. Dezember 1956 und vom 19. März 1963 berechneten Rückstellungen ausgegangen und deren Verminderung unter Berücksichtigung dieser Gesetze besonders ermittelt wird; dabei können die Verminderungen zum 1. Januar 1957 und zum 1. Juli 1962 für den zu diesen Zeitpunkten vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und die so erhaltenen Beträge mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden;
- c) daß von der ohne Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. März 1963 berechneten Rückstellung ausgegangen und deren Verminderung unter Berücksichtigung dieses Gesetzes besonders ermittelt wird; dabei kann die Verminderung zum 1. Juli 1962 für den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und der so erhaltene Betrag mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden.“

2. § 12 Abs. 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei hat sie ihren Anspruch aus dem Versicherungsvertrag als Aktivposten in die Umstellungsrechnung einzustellen, und zwar mit dem Betrage der Prämienreserve bei dem Versicherungsunternehmen, bei dem sie sich rückgedeckt hat, auf den 21. Juni 1948 zuzüglich der mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinsten Erhöhungen der Prämienreserve bei dem Versicherungsunternehmen, auf den 1. April 1951 gemäß § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes, auf den 1. Januar 1957 gemäß § 3 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 und auf den 1. Juli 1962 gemäß § 3 des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Für Verpflichtungen

1. zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Übergangsgehältern, Übergangsbezügen und Unterhaltsbeiträgen;
2. zur Erstattung von Versorgungsbezügen auf Grund des nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes) geltenden Landesrechts für vor dem 1. April 1951 endgültig übernommene Beamte sowie Angestellte und Arbeiter mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn;
3. zur Gewährung von Entlassungsgeld;
4. zur Erstattung von Leistungen nach § 72 Abs. 11 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,

die eine Bausparkasse auf Grund der §§ 63, 82 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes zu zahlen hat, darf eine Rückstellung gemäß § 12 gebildet werden.

(2) Der Berechnung der Rückstellung sind zugrunde zu legen

1. laufende Zahlungen nach Absatz 1 Nr. 1 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten Monatsbezüge, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes dem Dienstangehörigen am 1. April 1951 zustanden oder zugestanden hätten, wenn er bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen erfüllt hätte; ist der Dienstangehörige vor dem 1. April 1951 verstorben, so gilt Entsprechendes für seine Hinterbliebenen. Soweit Versorgungsleistungen für einen erst nach dem 1. April 1951 beginnenden Zeitraum be-

zogen werden, ist von der für diesen Fall berechneten Rückstellung der Barwert des bei der Berechnung der Rückstellung berücksichtigten Betrages des Versorgungsanspruchs abzusetzen, der auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Beginn der Zahlungen entfällt;

2. Versorgungsverpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten anteiligen Monatsbezüge nach dem Stand vom 1. April 1951;
3. Entlassungsgelder in Höhe der gezahlten Beträge;
4. Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 in vierfacher Höhe des mit den Zeiten der Nachversicherung vervielfachten Beitrages zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), der zu zahlen gewesen wäre, wenn derjenige, der am 1. April 1951 als nachversichert galt oder gegolten hätte, wenn er an diesem Tage die Voraussetzungen für die Nachversicherung erfüllt hätte, am 8. Mai 1945 nicht versicherungsfrei gewesen wäre oder der Versicherungspflicht unterlegen hätte.

(3) Die nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 berechnete Rückstellung ist auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Entlassungsgelder sind vom Tage der Zahlung auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Der Abzinsung ist ein Rechnungszinssatz von jährlich 3,5 vom Hundert zugrunde zu legen.

(4) Soweit Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 sich aus dem in Berlin (West) ergangenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren, ergeben, tritt an die Stelle des 1. April 1951 der 1. Oktober 1951.“

4. § 23 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte „, § 13 Abs. 1 und 3“ gestrichen.
- b) In Buchstabe c treten an die Stelle der Worte „§ 13 Abs. 1“ die Worte „§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2“.
- c) In Buchstabe e treten an die Stelle der Worte „der Vierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 25

Aufhebung von Vorschriften der Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen

(1) Teil A Nummern 1 bis 6 und 7 bis 54 der Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen (RV) vom 26. August 1949 (Öffentlicher An-

zeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 86 vom 20. September 1949) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 3. Februar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 10. Februar 1950), der zweiten Änderung vom 28. März 1950 (Bundesanzeiger Nr. 67 vom 5. April 1950), der dritten Änderung vom 4. September 1950 (Bundesanzeiger Nr. 174 vom 9. September 1950) und der vierten Änderung vom 22. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 212 vom 1. November 1951) wird aufgehoben.

(2) Wo in Teil B Abschnitt II Aktiva Nr. 1 und in Abschnitt III Passiva Nr. 7, in Teil C Abschnitt III Passiva Nr. 6 und in Teil D Abschnitt III Passiva Nr. 6 der in Absatz 1 genannten Richtlinien auf die aufgehobenen Vorschriften von Teil A der in Absatz 1 genannten Richtlinien verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 26

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) im Land Berlin. Dabei treten

1. in § 1 Abs. 2 und in § 22 Abs. 2 an die Stelle der Worte „nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 4 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „nach Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) in der Fassung des Abschnitts II Ziff. 8 der Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
2. in § 1 Abs. 2 an die Stelle der Worte „nach § 4 Abs. 2 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „nach Artikel 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
3. in § 1 Abs. 4 an die Stelle der Worte „§ 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „Artikel 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 10 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“ und an die Stelle der Worte „auf § 24 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes“ die Worte „auf Artikel II Ziffer 4 Buchstabe a der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
4. in §§ 2, 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 und 7, §§ 7, 9 Abs. 2, §§ 12, 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, 2, 6 Satz 1, Abs. 8 Sätze 2 und 4, Abs. 11 Satz 3 und Abs. 13 Satz 2 und § 21 Abs. 1 und 4 Sätze 1 und 3 an die Stelle der Worte „21. Juni 1948“ die Worte „25. Juni 1948“;
5. in § 6 Abs. 3 und 4 Satz 2, § 7 Satz 2, § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 9 und § 21 Abs. 1, 2 und 4 Sätze 2 und 3 an die Stelle der Worte „20. Juni 1948“ die Worte „24. Juni 1948“;
6. in § 8 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „31. August 1948“ die Worte „31. August 1949“;
7. in § 11 an die Stelle der Worte „in Berlin“ die Worte „im Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin“, in Satz 1 an die Stelle des Wortes „Aufsichtsbehörde“ das Wort „Aufsichtsbehörden“ und an die Stelle der Worte „in der auf Grund der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzustellenden Umstellungsrechnung“ die Worte „in der auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung aufzustellenden Umstellungsrechnung“;
8. in § 14 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 8 Satz 4 und § 15 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 an die Stelle der Worte „§ 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „Artikel 1 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 5 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
9. in § 14 Abs. 6 an die Stelle der Worte „ohne Berücksichtigung der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Durchführungsbestimmung Nr. 5 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
10. in § 18 Abs. 2 Satz 2 an die Stelle der Worte „des Umstellungsgesetzes“ die Worte „der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung)“;
11. in § 19 an die Stelle der Worte „§ 6 Abs. 1 A e Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 2 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „Artikel 6 Abs. 1 A f Satz 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) in der Fassung des Abschnitts II Ziff. 4 der Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
12. in § 21 Abs. 5 an die Stelle der Worte „nach § 5 des Währungsgesetzes“ die Worte „nach Abschnitt VI Ziff. 18 Buchstabe d der Ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 363)“;

13. in § 25 an die Stelle der Worte „Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen (RV) vom 26. August 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 86 vom 20. September 1949) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 3. Februar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 10. Februar 1950), der zweiten Änderung vom 28. März 1950 (Bundesanzeiger Nr. 67 vom 5. April 1950), der dritten Änderung vom 4. September 1950 (Bundesanzeiger Nr. 174 vom 9. September 1950) und der vierten Änderung vom 22. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 212 vom 1. November 1951)“ die Worte „Richtlinien des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen in Berlin zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstel-

lungsrechnung der Versicherungsunternehmen (BRV) vom 8. September 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin II S. 807) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Mai 1952 (Bundesanzeiger Nr. 105 vom 4. Juni 1952)“ mit der Maßgabe, daß die Nummern 10 a und 26 a nicht aufgehoben werden.

§ 27

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. August 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 17)

Umrechnungstabelle

für ausländische Währungen zur Erstellung der Umstellungsrechnung
der Versicherungsunternehmen nach dem Stichtag von Ende Dezember 1953

Land	Währung	DM	Land	Währung	DM
Ägypten	1 Ägypt. Pfund	12,06	Kolumbien	100 Kolumb. Pesos	165,19
Äthiopien	100 Äthiop. Dollars	169,05	Kroatien	—	—
Afghanistan	100 Afghanis	24,84	Kuba	100 Kuban. Pesos	420,00
Argentinien	100 Argent. Pesos	30,11	Lettland	—	—
Australischer Bund	1 Austral. Pfund	9,41	Litauen	—	—
Belgien	100 Belg. Francs	8,359	Luxemburg	100 Luxemb. Francs	8,359
Belgisch-Kongo	100 Kongo Francs	8,359	Mexiko	100 Mexik. Pesos	46,55
Bolivien	100 Bolivianos	2,21	Neuseeland	1 Neuseeländ. Pfund	11,679
Brasilien	100 Cruzeiros	10,77	Nicaragua	100 Cordobas	84,00
Bulgarien	100 Lewa	61,77	Niederlande	100 Holländ. Gulden	110,03
Ceylon	100 Ceylon Rupien	88,20	Norwegen	100 Norweg. Kronen	58,36
Chile	100 Chilen. Pesos	3,82	Österreich	100 Schilling	16,15
Costa Rica	100 Costa Rica Colones	74,80	Pakistan	100 Pakistan. Rupien	126,95
Dänemark	100 Dän. Kronen	60,365	Panama	100 Balboas	420,00
Dominik. Republik	100 Dominikan. Pesos	420,00	Paraguay	100 Guaranis	28,00
Ecuador	100 Sucres	27,86	Peru	100 Soles	21,08
Estland	—	—	Polen	100 Zlote	105,00
Finnland	100 Finnmark	1,83	Portugal	100 Escudos	14,61
Frankreich	100 Französ. Francs	1,1912	Rumänien	100 Lei	37,50
Griechenland	100 Drachmen	0,01	Salvador, El	100 Colones	168,00
Großbritannien	1 Pfund Sterling	11,679	Schweden	100 Schwed. Kronen	80,65
Hongkong	100 Hongkong Dollars	73,50	Schweiz	100 Schweizer Franken	95,62
Guatemala	100 Quetzales	420,00	Serbien	—	—
Hondura (Republik)	100 Lempiras	210,00	Slowakei	—	—
Indische Union	100 Indische Rupien	88,20	Spanien	100 Pesetas	10,78
Irak	1 Irak-Dinar	11,679	Südafrikan. Union	1 Südafrik. Pfund	11,679
Iran	100 Rials	5,19	Tschechoslowakei	100 Tschechoslow. Kronen	58,33
Irland	1 Ir. Pfund	11,679	Türkei	100 Türkische Pfund	150,00
Island	100 Isländ. Kronen	25,79	Ungarn	100 Forint	35,78
Italien	100 Ital. Lire	0,672	Uruguay	100 Uruguayische Pesos	138,61
Japan	100 Yen	1,17	Venezuela	100 Bolivares	125,37
Jugoslawien	100 Jugosl. Dinar	1,40	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	1 Dollar	4,20
Kanada	1 Kanad. Dollar	4,31			

Luftverkehrs-Ordnung¹⁾
(LuftVO)

Vom 10. August 1963

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt		Dritter Abschnitt	
Pflichten der Teilnehmer am Luftverkehr	§	Sichtflugregeln	§
Grundregeln für das Verhalten im Luftverkehr	1	Flüge nach Sichtflugregeln im kontrollierten Luftraum oder oberhalb des oberen kontrollierten Luftraums	28
Luftfahrzeugführer	2	Flüge nach Sichtflugregeln außerhalb des kontrollierten Luftraums in Höhen von weniger als 520 m (1700 Fuß) über Grund oder Wasser	29
Rechte und Pflichten des Luftfahrzeugführers	3	Flüge nach Sichtflugregeln außerhalb des kontrollierten Luftraums, aber unterhalb des oberen kontrollierten Luftraums in einer Höhe von 520 m (1700 Fuß) oder mehr über Grund oder Wasser	30
Anwendung der Flugregeln	4	Höhenmessereinstellung und Reiseflughöhen	31
Anzeige von Flugunfällen und sonstigen Störungen	5	Flüge nach Sichtflugregeln über geschlossenen Wolkendecken	32
		Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht	33
		Such- und Rettungsflüge	34
Zweiter Abschnitt		Vierter Abschnitt	
Allgemeine Regeln		Instrumentenflugregeln	
Sicherheitsmindesthöhe	6	Luftfahrzeugausrüstung	35
Abwerfen von Gegenständen	7	Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Instrumentenflugregeln	36
Kunstflug	8	Reiseflughöhen	37
Schlepp- und Reklameflüge	9	Standortmeldungen	38
Kontrollierte Lufträume	10	Beendigung der Flugverkehrskontrolle	39
Luftsperrgebiete und Flugbeschränkungen	11	Übergang vom Flug nach Instrumentenflugregeln zum Flug nach Sichtflugregeln	40
Vermeidung von Zusammenstößen	12	Fernmeldeverbindungen	41
Ausweichregeln	13	Abbruch von Landeanflügen	42
Wolkenflüge mit Segelflugzeugen	14		
Außenstarts und Außenlandungen von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen, Segelflugzeugen und Fallschirmabspringern	15	Fünfter Abschnitt	
Außenstarts und Außenlandungen von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb	16	Bußgeld- und Schlußvorschriften	
Von Luftfahrzeugen zu führende Lichter	17	Ordnungswidrigkeiten	43
Übungsflüge unter angenommenen Instrumentenflugbedingungen	18	Schlußvorschriften	44
Luftfahrzeuge auf dem Wasser	19	Berlin-Klausel	45
Gefahrenmeldung	20		
Signale und Zeichen	21	Anlage	
Flugbetrieb auf einem Flugplatz und in dessen Umgebung	22	Vorschriften über die von Luftfahrzeugen zu führenden Lichter	1
Flugbetrieb auf einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle	23	Signale und Zeichen	2
Abfertigung	24	Quadranten-Flughöhen	3
Flugplanabgabe	25		
Flugverkehrsfreigabe	26		
Landemeldung	27		

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9), geändert durch das Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung vom 8. Februar 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 69),

und des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70)

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Pflichten der Teilnehmer am Luftverkehr

§ 1

Grundregeln für das Verhalten im Luftverkehr

(1) Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 96-1-1 und hebt auf 96-1-2.

(2) Der Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht wird, darf nicht stärker sein, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.

(3) Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs oder sonst als Mitglied der Besatzung behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein.

§ 2

Luftfahrzeugführer

(1) Für die Führung des Luftfahrzeugs während des Flugs und am Boden ist verantwortlich, wer das Luftfahrzeug selbständig führt.

(2) Sind mehrere zur Führung des Luftfahrzeugs berechnete Luftfahrer an Bord, ist Luftfahrzeugführer, wer als solcher bestimmt ist. Die Bestimmung ist vom Halter oder von seinem gesetzlichen Vertreter, bei einer juristischen Person von dem vertretungsberechtigten Organ zu treffen. Den nach Satz 2 Verpflichteten steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, die Bestimmung nach Satz 1 in eigener Verantwortlichkeit zu treffen.

(3) Ist eine Bestimmung entgegen der Vorschrift des Absatzes 2 nicht getroffen, so ist derjenige verantwortlich, der das Luftfahrzeug von dem Sitz des ersten Luftfahrzeugführers aus führt. Bestehen Zweifel, welcher der Sitz des ersten Luftfahrzeugführers ist, entscheiden die Bestimmungen des Betriebshandbuchs für das Luftfahrzeug.

§ 3

Rechte und Pflichten des Luftfahrzeugführers

(1) Der Luftfahrzeugführer hat das Entscheidungsrecht über die Führung des Luftfahrzeugs. Er hat die während des Flugs, bei Start und Landung und beim Rollen aus Gründen der Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Luftfahrzeugführer hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Verordnung und sonstiger Verordnungen über den Betrieb von Luftfahrzeugen sowie die in Ausübung der Luftaufsicht zur Durchführung des Flugs ergangenen Verfügungen eingehalten werden.

(3) Bei der Vorbereitung des Flugs hat der Luftfahrzeugführer sich mit allen Unterlagen, die für die sichere Durchführung des Flugs von Bedeutung sind, vertraut zu machen und sich davon zu überzeugen, daß das Luftfahrzeug und die Ladung sich in verkehrssicherem Zustand befinden, das zulässige Fluggewicht nicht überschritten wird, die vorgeschriebenen Ausweise vorhanden sind und die erforderlichen Angaben über den Flug im Bordbuch, soweit es zu führen ist, eingetragen werden. Vor einem Flug, der über die Umgebung eines Flugplatzes hinausführt, und vor einem Flug nach Instrumentenflugregeln ist eine Wetterberatung einzuholen. An Hand der Wetterberatung hat der Luftfahrzeugführer Ausweich-

maßnahmen für die Durchführung des Flugs zu berücksichtigen und den hierfür erforderlichen zusätzlichen Treibstoffvorrat vorzusehen.

§ 4

Anwendung der Flugregeln

(1) Der Betrieb eines Luftfahrzeugs richtet sich nach den Allgemeinen Regeln (§§ 6 bis 27), die Führung eines Luftfahrzeugs während des Flugs zusätzlich nach den Sichtflugregeln (§§ 28 bis 34) und den Instrumentenflugregeln (§§ 35 bis 42).

(2) Flugverhältnisse, bei denen nach Sichtflugregeln geflogen werden darf, sind gegeben, wenn die in den §§ 28 bis 30 und 32 für den Einzelfall festgelegten Werte für Sicht und Abstand des Luftfahrzeugs von Wolken sowie der in § 28 Abs. 3 festgelegte Wert für die Höhe der Hauptwolkenuntergrenze erreicht oder überschritten werden. Bei diesen Flugverhältnissen kann der Luftfahrzeugführer am Tage nach Instrumentenflugregeln fliegen, wenn er es im Flugplan anzeigt; er muß nach Instrumentenflugregeln fliegen, wenn die zuständige Flugverkehrskontrollstelle ihn aus Gründen der Flugsicherung hierzu anweist.

(3) Flugverhältnisse, bei denen nach Instrumentenflugregeln geflogen werden muß, sind gegeben, wenn die in den §§ 28 bis 30 und 32 für den Einzelfall festgelegten Werte für Sicht und Abstand des Luftfahrzeugs von Wolken sowie der in § 28 Abs. 3 festgelegte Wert für die Höhe der Hauptwolkenuntergrenze nicht erreicht wird. Bei diesen Flugverhältnissen darf der Luftfahrzeugführer nach Sichtflugregeln nur fliegen, wenn ihm eine Flugverkehrsfreigabe nach § 28 Abs. 3 Satz 1 erteilt ist.

(4) Für Flüge bei Nacht, die außerhalb der Sichtweite eines für den Nachtflugbetrieb genehmigten und beleuchteten Flugplatzes durchgeführt werden, muß der Luftfahrzeugführer die Berechtigung für Flüge nach Instrumentenflugregeln besitzen und das Luftfahrzeug für Flüge nach Instrumentenflugregeln zugelassen sein. Dies gilt auch für Nachtflüge nach Sichtflugregeln, nicht aber für Ballonfahrten bei Nacht. Für Nachtflüge im kontrollierten Luftraum (§ 10) und für alle Ballonfahrten bei Nacht ist eine Flugverkehrsfreigabe nach § 26 durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle erforderlich. Als Nacht gilt der Zeitraum zwischen einer halben Stunde nach Sonnenuntergang und einer halben Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 5

Anzeige von Flugunfällen und sonstigen Störungen

(1) Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs hat der Halter des Luftfahrzeugs dem Luftfahrt-Bundesamt innerhalb von drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

(2) Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt worden ist oder ein Luftfahrzeug einen schweren Schaden erlitten oder verursacht hat, hat der Luftfahrzeugführer, bei dessen Behinderung ein anderes Besatzungsmitglied, oder, sofern keine dieser Personen dazu in der Lage ist, der Halter des Luftfahrzeugs unbeschadet der Anzeigepflicht nach

Absatz 1 unverzüglich der nächst erreichbaren Polizeidienststelle zur Weiterleitung an die Luftfahrtbehörde des Landes, das Luftfahrt-Bundesamt und die nächste Flugsicherungsdienststelle anzuzeigen. Hat sich eine Störung im Sinne des Satzes 1 auf einem Flugplatz oder in der unmittelbaren Nähe eines Flugplatzes ereignet, so kann die Anzeige auch bei der Luftaufsichtsstelle erstattet werden, die sie an die Polizei weiterleitet.

(3) Absatz 2 findet auch auf Störungen Anwendung, die sich bei dem Betrieb eines deutschen Luftfahrzeugs außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ereignet haben; die Anzeige ist jedoch unmittelbar an das Luftfahrt-Bundesamt zu erstatten. Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Die Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 sollen enthalten

- a) Namen und derzeitigen Aufenthalt des Anzeigenden,
- b) Ort und Zeit der Störung,
- c) Art, Muster und Kenn- und Rufzeichen des Luftfahrzeugs,
- d) Namen des Halters des Luftfahrzeugs,
- e) Zweck des Fluges, Start- und Zielflughafen,
- f) Namen des Luftfahrzeugführers,
- g) Anzahl der Besatzungsmitglieder und Fluggäste,
- h) Umfang des Personen- und Sachschadens,
- i) Darstellung des Störungsablaufes.

Zweiter Abschnitt Allgemeine Regeln

§ 6

Sicherheitsmindesthöhe

(1) Die Sicherheitsmindesthöhe darf nur unterschritten werden, soweit es bei Start und Landung notwendig ist. Sicherheitsmindesthöhe ist die Höhe, bei der weder eine unnötige Lärmbelästigung im Sinne des § 1 Abs. 2 noch im Falle einer Notlandung eine unnötige Gefährdung von Personen und Sachen zu befürchten ist, mindestens jedoch über Städten, anderen dichtbesiedelten Gebieten und Menschenansammlungen eine Höhe von 300 m (1000 Fuß) über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600 m, in allen übrigen Fällen eine Höhe von 150 m (500 Fuß) über Grund oder Wasser. Segelflugzeuge und Ballone können die Höhe von 150 m auch unterschreiten, wenn die Art ihres Betriebes dies notwendig macht und eine Gefahr für Personen und Sachen nicht zu befürchten ist.

(2) Brücken und ähnliche Bauten sowie Freileitungen und Antennen dürfen nicht unterfliegen werden.

(3) Für Flüge zu besonderen Zwecken kann die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde Ausnahmen zulassen. Soweit diese Flüge Flugplätze mit Flugverkehrskontrollstellen berühren, ist außerdem eine Flugverkehrsfreigabe erforderlich.

(4) Für Flüge nach Instrumentenflugregeln gilt § 36.

§ 7

Abwerfen von Gegenständen

(1) Das Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder von sonstigen Stoffen aus oder von Luftfahrzeugen ist verboten. Dies gilt nicht für Ballast in Form von Wasser oder feinem Sand, für Treibstoffe, Schleppseile, Schleppbanner und ähnliche Gegenstände, wenn sie an Stellen abgeworfen oder abgelassen werden, an denen eine Gefahr für Personen oder Sachen nicht besteht.

(2) Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn eine Gefahr für Personen oder Sachen nicht besteht.

(3) Das Abwerfen von Post regelt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder die von ihm bestimmte Stelle im Einvernehmen mit der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes.

§ 8

Kunstflug

(1) Kunstflüge dürfen nur bei Flugverhältnissen, bei denen nach Sichtflugregeln geflogen werden darf, und nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Insassen des Luftfahrzeugs ausgeführt werden.

(2) Kunstflüge in Höhen von weniger als 400 m (1330 Fuß) sowie über Städten, anderen dichtbesiedelten Gebieten, Menschenansammlungen und Flughäfen sind verboten. Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle bedürfen unbeschadet einer Erlaubnis nach Absatz 2 der Flugverkehrsfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle. Über Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle bedürfen sie der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle.

§ 9

Schlepp- und Reklameflüge

(1) Reklameflüge mit geschleppten Gegenständen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Luftfahrzeugführer einen Luftfahrerschein als Berufsflugzeugführer oder bei nichtgewerbsmäßigen Reklameflügen den Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer mit einer Gesamtflugzeit von 120 Stunden sowie in beiden Fällen die Schleppberechtigung nach der Prüfverordnung für Luftfahrpersonal besitzt;
2. das Luftfahrzeug mit einem geeichten Barographen zur Feststellung der Flughöhen während des Fluges ausgerüstet ist;
3. bei dem beantragten Flug nicht mehr als drei Luftfahrzeuge im Verband fliegen, wobei der Abstand zwischen dem geschleppten Gegenstand des voranfliegenden Luftfahrzeugs und dem nachfolgenden Luftfahrzeug sowie zwischen den Luftfahrzeugen mindestens 60 m betragen muß;

4. die Haftpflichtversicherung das Schleppen von Gegenständen ausdrücklich miteinschließt.

(2) Absatz 1 findet auf das Schleppen von Gegenständen zu anderen als Reklamezwecken sinngemäß Anwendung; Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Arbeitsflüge von Drehflüglern. Das Schleppen von Segelflugzeugen bedarf nicht der Erlaubnis nach Absatz 1; es genügt die Schleppberechtigung nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, vor allem zur Verhinderung von Lärmbelästigungen, Auflagen machen. Sie kann insbesondere in Abweichung von § 6 höhere Sicherheitsmindesthöhen bestimmen und zeitliche Beschränkungen auferlegen.

(4) Reklameflüge, bei denen die Reklame nur in der Beschriftung des Luftfahrzeugs besteht, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde; Absätze 1 und 3 finden sinngemäß Anwendung. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Reklameflüge auf Grund einer Genehmigung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes bereits gestattet sind. Segelflugzeuge bedürfen für Reklameflüge nach Satz 1 keiner Erlaubnis.

(5) Flüge zur Reklame mit akustischen Mitteln sind verboten.

§ 10

Kontrollierte Lufträume

(1) Der Bundesminister für Verkehr legt zur Sicherung des Luftverkehrs kontrollierte Lufträume für die Durchführung der Flugverkehrskontrolle fest und gibt sie in dem Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(2) Kontrollierte Lufträume sind

1. die Kontrollzonen

zur Sicherung der Luftfahrzeuge, die auf einem Flugplatz starten oder landen; eine Kontrollzone kann mehrere benachbarte Flugplätze umfassen;

2. die Kontrollbezirke

bestehend aus

a) Nahverkehrsbereichen

zur Sicherung der Luftfahrzeuge, die eine Kontrollzone anfliegen, sich zum Anflug in ihr bereithalten oder sie im Abflug verlassen;

b) Luftstraßen

zur Sicherung der Luftfahrzeuge auf den vom Luftverkehr regelmäßig benutzten Strecken;

3. die oberen Kontrollbezirke

zur Sicherung der Luftfahrzeuge, die in großen Höhen fliegen.

(3) Die Abmessungen der kontrollierten Lufträume werden nach den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen zur Sicherung des Luftverkehrs bestimmt.

(4) In kontrollierten Lufträumen können Flüge nach Sichtflugregeln ganz oder teilweise — auch für Luftfahrzeuge mit betriebsbereitem Sprechfunkgerät — in einem räumlich und zeitlich begrenzten Umfang von der Bundesanstalt für Flugsicherung untersagt werden, wenn es der Grad der Inanspruchnahme durch die Luftverkehrsart, zu deren Sicherung der kontrollierte Luftraum festgelegt ist, zwingend erfordert.

§ 11

Luftsperrgebiete und Flugbeschränkungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr legt Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen fest, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs, erforderlich ist. Er gibt die Gebiete in dem Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(2) Luftsperrgebiete dürfen nicht durchflogen werden. Gebiete mit Flugbeschränkungen dürfen durchflogen werden, soweit die Beschränkungen dies zulassen oder die zuständige Flugverkehrskontrollstelle den Durchflug genehmigt hat.

§ 12

Vermeidung von Zusammenstößen

(1) Der Luftfahrzeugführer hat zur Vermeidung von Zusammenstößen zu allen anderen Luftfahrzeugen, Fahrzeugen oder sonstigen Hindernissen einen ausreichenden Abstand einzuhalten. Im Fluge, ausgenommen bei Start und Landung, ist zu einzelnen Bauwerken oder zu anderen Hindernissen ein Mindestabstand von 150 m (500 Fuß) einzuhalten; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Segelflugzeuge; für Drehflügler kann die zuständige Luftfahrtbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 wird auch dann, wenn eine Flugverkehrskontrolle tätig ist, nicht berührt.

(2) Luftfahrzeuge dürfen im Verband nur nach vorangegangener Vereinbarung der Luftfahrzeugführer geflogen werden.

§ 13

Ausweichregeln

(1) Luftfahrzeuge, die sich im Gegenflug einander nähern, haben, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, nach rechts auszuweichen.

(2) Kreuzen sich die Flugrichtungen zweier Luftfahrzeuge in nahezu gleicher Höhe, so hat das Luftfahrzeug, das von links kommt, auszuweichen. Jedoch haben stets auszuweichen

1. motorgetriebene Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind, den Luftschiffen, Segelflugzeugen und Ballonen;
2. Luftschiffe den Segelflugzeugen und Ballonen;
3. Segelflugzeuge den Ballonen;
4. motorgetriebene Luftfahrzeuge den Luftfahrzeugen, die andere Luftfahrzeuge oder Gegenstände erkennbar schleppen.

(3) Überholt ein Luftfahrzeug ein anderes, so hat das überholende Luftfahrzeug, auch wenn es steigt oder sinkt, den Flugweg des anderen zu meiden und seinen Kurs nach rechts zu ändern. Ein Luftfahrzeug überholt ein anderes, wenn es sich dem anderen von rückwärts in einer Flugrichtung nähert, die einen Winkel von weniger als 70 Grad zu der Flugrichtung des anderen bildet. Bei Nacht ist dieses Verhältnis der Flugrichtungen zueinander anzunehmen, wenn die vorgeschriebenen roten und grünen Positionslichter (Anlage 1 § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b) des Luftfahrzeugs nicht gesehen werden können.

(4) Luftfahrzeugen im Endanflug und landenden Luftfahrzeugen ist auszuweichen.

(5) Von mehreren einem Flugplatz gleichzeitig zur Landung anfliegenden Luftfahrzeugen, die schwerer als Luft sind, hat das höher fliegende dem tiefer fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen. Jedoch haben motorgetriebene Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind, anderen Luftfahrzeugen in jedem Fall auszuweichen. Ein tiefer fliegendes Luftfahrzeug darf ein anderes Luftfahrzeug, das sich im Landeanflug befindet, nicht unterschneiden oder überholen.

(6) Ein Luftfahrzeug darf erst starten, wenn keine Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

(7) Ein Luftfahrzeug hat einem anderen Luftfahrzeug, das erkennbar in seiner Manövrierfähigkeit behindert ist, auszuweichen.

(8) Ein Luftfahrzeug, das nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 nicht auszuweichen oder seinen Kurs zu ändern hat, muß seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten bis eine Zusammenstoßgefahr ausgeschlossen ist.

(9) Die Vorschriften über die Ausweichregeln entbinden die beteiligten Luftfahrzeugführer nicht von ihrer Verpflichtung, so zu handeln, daß ein Zusammenstoß vermieden wird. Ein Luftfahrzeug, das nach den Absätzen 2 bis 5 und 7 einem anderen Luftfahrzeug ausweichen oder dessen Flugweg meiden und seinen Kurs ändern muß, darf das andere Luftfahrzeug nur in einem Abstand überfliegen, unterfliegen oder vor diesem vorbeifliegen, der eine Gefährdung oder Behinderung dieses Luftfahrzeuges ausschließt.

§ 14

Wolkenflüge mit Segelflugzeugen

Wolkenflüge mit Segelflugzeugen können von der Bundesanstalt für Flugsicherung erlaubt werden, wenn die Sicherheit der Luftfahrt durch geeignete Maßnahmen aufrechterhalten werden kann.

§ 15

Außenstarts und Außenlandungen von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen, Segelflugzeugen und Fallschirmabspringern

(1) Starts und Landungen von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen und Segelflugzeugen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze bedürfen der Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde. Die Erlaubnis für Außenlandungen von Segelflugzeugen, die sich auf einem Überlandflug befinden, gilt als erteilt.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist auf Außenlandungen von Fallschirmabspringern sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann von dem Antragsteller den Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten verlangen.

§ 16

Außenstarts und Außenlandungen von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb

(1) Der Aufstieg eines bemannten Freiballons oder eines unbemannten Freiballons mit einem Gesamtgewicht von Ballonhülle und Ballast von mehr als 0,5 kg außerhalb eines für einen Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes bedarf der Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde. Der Aufstieg bedarf außerdem einer Flugverkehrsfreigabe (§ 26) der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle. Dieser ist über die beabsichtigte Ballonfahrt ein Flugplan (§ 25 Abs. 1) vorzulegen.

(2) Aufstiege von Flugplätzen, die für Ballonaufstiege genehmigt sind, bedürfen einer Anzeige über die beabsichtigte Ballonfahrt an die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Fesselballone dürfen nur mit Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde aufgelassen werden. Bei Drachen bedarf es dieser Erlaubnis, wenn sie mit einem mehr als 100 m (300 Fuß) langen Seil gehalten werden. Das Steigenlassen von Drachen im Bauschutzbereich von Flughäfen, bei Landeplätzen und Segelfluggeländen im Umkreis von 1,5 km um den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt ist verboten. Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Das Halteseil von Fesselballonen und Drachen ist in Abständen von 100 m (300 Fuß) bei Tage durch rot-weiße Fähnchen, bei Nacht durch rote und weiße Lichter so kenntlich zu machen, daß es aus allen Richtungen von anderen Luftfahrzeugen aus erkennbar ist.

(5) Der Aufstieg von Flugmodellen und fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb bedarf unbeschadet anderer Vorschriften der Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde. Die Erlaubnis gilt seitens der Luftfahrtbehörden als erteilt für den Aufstieg von Flugmodellen mit einem Gewicht von weniger als 5 kg, soweit sie nicht durch Treibsätze angetrieben werden, und für den Aufstieg von Raketen des Seenot- und Bergrettungsdienstes. Das gleiche gilt für den Aufstieg von sonstigen fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb, die in einer Entfernung von mehr als 10 km von Flughäfen und von mehr als 5 km von Landeplätzen oder Segelfluggeländen gestartet werden, wenn die Flugbahn eine Gipfelhöhe von 100 m nicht überschreitet und die Sicherheit oder Ordnung im Luftverkehr erkennbar nicht gefährdet wird.

(6) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 5 Satz 1 muß enthalten

1. Anzahl der beabsichtigten Starts,

2. Beschreibung des Flugmodells oder Flugkörpers unter Angabe der Maße, des Startgewichts und der Motorleistung,
3. Art der Steuerung,
4. Startort und Zielgebiet,
5. Startzeit und Flugdauer,
6. bei Flugkörpern voraussichtliche Gipfelhöhe,
7. Nachweis der Haftpflichtdeckung.

§ 17

Von Luftfahrzeugen zu führende Lichter

(1) Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang haben im Betrieb befindliche Luftfahrzeuge die Lichter nach Anlage 1 zu führen; sie dürfen keine Lichter führen, die mit diesen verwechselt werden können. Wenn es zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, sind Luftfahrzeuge, die nicht im Betrieb sind, durch die Lichter nach Anlage 1 oder durch sonstige Beleuchtungseinrichtungen von dem Luftfahrzeugführer oder Halter oder den in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten anderen Personen kenntlich zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Luftfahrzeuge durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind.

(2) Für die Lichterführung auf dem Wasser gilt § 19 Abs. 2 und 3.

§ 18

Übungsflüge unter angenommenen Instrumentenflug-Bedingungen

(1) Ein Luftfahrzeug darf unter angenommenen Instrumentenflug-Bedingungen nur geflogen werden, wenn

1. eine Doppelsteuerung vorhanden ist und
2. im zweiten Führersitz ein Luftfahrzeugführer mitfliegt, der einen für das Muster des Luftfahrzeugs gültigen Luftfahrerschein besitzt. Der zweite Luftfahrzeugführer muß den Luftraum beobachten, nötigenfalls muß er sich der Hilfe eines Beobachters bedienen, der in Sprechverbindung mit ihm steht.

(2) Bei Flügen unter angenommenen Instrumentenflug-Bedingungen gilt der Luftfahrzeugführer im zweiten Führersitz als verantwortlicher Luftfahrzeugführer.

§ 19

Luftfahrzeuge auf dem Wasser

(1) Wenn sich Luftfahrzeuge oder ein Luftfahrzeug und ein Wasserfahrzeug auf dem Wasser einander nähern und die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, hat jedes Luftfahrzeug die Umstände sorgfältig zu berücksichtigen und sich entsprechend der Manövrierfähigkeit der Fahrzeuge zu verhalten. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Hat ein Luftfahrzeug ein anderes Luftfahrzeug oder ein Wasserfahrzeug bei kreuzendem Kurs auf seiner rechten Seite, so hat das von rechts kommende Fahrzeug Vorfahrt.
2. Nähert sich ein Luftfahrzeug einem anderen Luftfahrzeug oder einem Wasserfahrzeug

in entgegengesetzter oder nahezu entgegengesetzter Richtung, hat es seinen Kurs nach rechts zu ändern und ausreichend Abstand zu halten.

3. Das Luftfahrzeug oder Wasserfahrzeug, das überholt wird, hat Vorfahrt; das überholende Luftfahrzeug hat ausreichend Abstand zu halten.

4. Bei Start und Landung auf Wasserflächen haben Luftfahrzeuge einen so großen Abstand von Wasserfahrzeugen zu halten, daß jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausgeschlossen ist und die Führung der Wasserfahrzeuge nicht behindert wird.

(2) Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang haben Luftfahrzeuge auf dem Wasser die Lichter nach Anlage 1 zu führen, sofern sie sich nicht in einem Gebiet befinden, in dem Wasserfahrzeuge nicht verpflichtet sind, Lichter zu führen; sie dürfen keine Lichter führen, die mit diesen verwechselt werden können.

(3) Die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstoßen auf See (Anhang B des Internationalen Schiffssicherungsvertrages — Seestraßenordnung) und die besonderen Vorschriften für einzelne Gewässer bleiben unberührt.

§ 20

Gefahrenmeldung

Der Luftfahrzeugführer hat Beobachtungen über Gefahren für den Luftverkehr unverzüglich der für ihn zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zu melden. Die Meldungen sollen alle Einzelheiten enthalten, die für die Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs wesentlich sind.

§ 21

Signale und Zeichen

(1) Beobachtet oder empfängt ein Luftfahrzeugführer Signale und Zeichen nach Anlage 2, so hat er die dort vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Signale und Zeichen der Anlage 2 sind nur für die darin beschriebenen Zwecke anzuwenden; andere Signale und Zeichen, die hiermit verwechselt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

(3) Besteht Funkverbindung, haben Funkanweisungen der zuständigen Stellen Vorrang vor Licht- und Bodensignalen sowie Zeichen; das gilt nicht gegenüber Signalen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Anlage 2.

§ 22

Flugbetrieb auf einem Flugplatz und in dessen Umgebung

(1) Wer ein Luftfahrzeug auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung führt, ist verpflichtet,

1. die in den Nachrichten für Luftfahrer und in dem Luftfahrthandbuch bekanntgemachten Anordnungen für den Verkehr von Luftfahrzeugen auf dem Flugplatz oder in dessen Umgebung zu beachten,

2. den Flugplatzverkehr zu beobachten, um Zusammenstöße zu vermeiden,
3. sich in den Verkehrsfluß einzufügen oder sich erkennbar aus ihm herauszuhalten,
4. Richtungsänderungen in der Platzrunde, beim Landeanflug und nach dem Start in Linkskurven auszuführen, sofern nicht eine andere Anweisung erteilt ist,
5. gegen den Wind zu landen und zu starten, sofern nicht Sicherheitsgründe, die Rücksicht auf den Flugbetrieb oder andere örtliche Gründe es ausschließen,
6. auf Anweisungen durch Funk, Licht- und Bodensignale sowie Zeichen zu achten,
7. sich abfertigen zu lassen (§ 24),
8. Start- und Landebahnen möglichst rechtwinklig und nur dann zu kreuzen, wenn sich dort kein anderes Luftfahrzeug im Landeanflug oder im Start befindet,
9. nach der Landung die Landebahn so schnell wie möglich frei zu machen,
10. rechts neben dem Landezeichen aufzusetzen, sofern nicht eine andere örtliche Regelung festgelegt ist,
11. nach dem Start unter Beachtung der flugtechnischen Sicherheit so schnell wie möglich Höhe zu gewinnen,
12. bei dem Durchstarten entsprechend Nummer 11 zu verfahren.

Flugplatzverkehr ist der Verkehr von Luftfahrzeugen, die sich in der Platzrunde befinden, in diese einfliegen oder sie soeben verlassen haben, sowie der gesamte Verkehr auf dem Rollfeld; Rollfeld ist der Teil eines Flugplatzes, der für Start und Landung bestimmt ist, sowie die zugehörigen Rollbahnen zu dem Vorfeld.

(2) Abweichungen von Absatz 1 kann die Luftaufsichtsstelle des Landes im Einzelfall zulassen, wenn zwingende Gründe dies notwendig machen und dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Sicherheit des sonstigen Luftverkehrs, nicht zu erwarten ist.

(3) Motoren von Luftfahrzeugen dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sich im Führersitz sachkundige Bedienung befindet und Personen nicht gefährdet werden können. Der Motor darf auf Stand nur laufen, wenn außerdem das Fahrwerk genügend gesichert ist. Das Abbremsen der Motoren und das Abrollen von den Hallen ist so vorzunehmen, daß Gebäude, andere Luftfahrzeuge oder andere Fahrzeuge kein stärkerer Luftstrom trifft und Personen nicht verletzt werden können. Bei laufendem Motor darf sich niemand vor dem Luftfahrzeug oder in einem für die Sicherheit nicht ausreichenden Abstand von diesem aufhalten.

§ 23

Flugbetrieb auf einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle

(1) Wer ein Luftfahrzeug auf einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle oder in dessen Umgebung führt, ist über die Vorschriften des § 22 hinaus verpflichtet,

1. auf der dafür vorgesehenen Funkfrequenz der Flugverkehrskontrollstelle des Flugplatzes empfangsbereit zu sein, sofern er nicht durch eine andere Flugverkehrskontrollstelle betreut wird; ist eine Funkverbindung nicht möglich, so hat der Luftfahrzeugführer auf Anweisungen durch Licht- und Bodensignale sowie Zeichen zu achten;
2. durch Funk oder Zeichen die vorherige Genehmigung für alle Bewegungen einzuholen, durch die das Rollen, Starten und Landen eingeleitet werden oder die damit in Zusammenhang stehen;
3. für Bewegungen auf dem Vorfeld und den Abstellflächen des Flugplatzes die Signale und Zeichen des Flugplatzunternehmers zu befolgen.

(2) Auf dem Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle tritt für die Zulassung nach § 22 Abs. 2 die Flugverkehrskontrollstelle an die Stelle der Luftaufsichtsstelle des Landes.

(3) Auf dem Rollfeld eines Flugplatzes mit Flugverkehrskontrollstelle bedarf auch der Verkehr von Fußgängern und Fahrzeugen der Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle. Den von ihr zur Sicherung des Flugplatzverkehrs schriftlich, mündlich, durch Funk, Lichtsignale oder Zeichen erlassenen Verfügungen ist Folge zu leisten.

(4) Wer ein Luftfahrzeug nach Sichtflugregeln fliegt, darf in Kontrollzonen und Flugplatzverkehrszonen nur einfliegen, wenn das Luftfahrzeug den Flugplatz zur Landung anfliegt oder sich auf einem von der Flugverkehrskontrollstelle freigegebenen Flug befindet. Flugplatzverkehrszone ist ein um einen Flugplatz zum Schutz des Flugplatzverkehrs nach § 10 Abs. 1 festgelegter Luftraum von bestimmten Abmessungen.

§ 24

Abfertigung

Luftfahrzeuge werden auf Flugplätzen vor einem Start und nach einer Landung abgefertigt. Durch die Abfertigung soll insbesondere festgestellt werden, ob die vorgeschriebenen Zeugnisse und Scheine für die Besatzung und das Luftfahrzeug vorhanden sind und die vorgeschriebenen Vorbereitungen für die ordnungsgemäße Durchführung des Fluges getroffen wurden. Die Abfertigung wird nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr vorgenommen.

§ 25

Flugplanabgabe

(1) Der Luftfahrzeugführer hat der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einen Flugplan zu übermitteln für

1. Flüge, die nach Instrumentenflugregeln durchgeführt werden;
2. Flüge zu und von einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle;
3. Flüge zur gewerblichen Personenbeförderung;
4. Flüge aus der Bundesrepublik oder in die Bundesrepublik;

5. Fahrten bemannter Freiballone;
6. Flüge in Gebieten mit Flugbeschränkungen, soweit dies ausdrücklich bei der Festlegung der Gebiete angeordnet wurde;
7. Flüge über die Alpen sowie über der Nord- und Ostsee.

Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Luftfahrzeugführer kann auch für andere Flüge der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einen Flugplan übermitteln.

§ 26

Flugverkehrsfreigabe

(1) Der Luftfahrzeugführer hat bei Flügen, für die ein Flugplan zu übermitteln ist (§ 25 Abs. 1), sowie in den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Fällen eine Flugverkehrsfreigabe einzuholen.

(2) Flugverkehrsfreigaben sollen, soweit es die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, zulassen, Schnelligkeit, Wirtschaftlichkeit und Regelmäßigkeit des Luftverkehrs berücksichtigen.

(3) Beantragt der Luftfahrzeugführer aus zwingenden Gründen eine bevorzugte Flugverkehrsfreigabe, hat er diese Gründe in seinem Antrag anzugeben.

(4) Von dem Flugplan darf der Luftfahrzeugführer nicht abweichen, bevor ihm nicht eine neue Flugverkehrsfreigabe erteilt wird. Dies gilt nicht in solchen Notlagen, die eine sofortige eigene Entscheidung erfordern. In diesen Fällen hat der Luftfahrzeugführer unverzüglich die zuständige Flugverkehrskontrollstelle zu benachrichtigen und eine abgeänderte Flugverkehrsfreigabe einzuholen. Unbeschadet des Satzes 1 hat der Luftfahrzeugführer die zuständige Flugverkehrskontrollstelle zu benachrichtigen, wenn der Ablauf des Fluges nicht mehr mit dem Flugplan übereinstimmt.

§ 27

Landemeldung

Der Luftfahrzeugführer hat die Beendigung der Flüge, für die ein Flugplan abgegeben wurde, der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle durch eine Landemeldung anzuzeigen. Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen.

Dritter Abschnitt

Sichtflugregeln

§ 28

Flüge nach Sichtflugregeln im kontrollierten Luftraum oder oberhalb des oberen kontrollierten Luftraums

(1) Im kontrollierten Luftraum oder oberhalb des oberen kontrollierten Luftraums sind Flüge nach Sichtflugregeln so durchzuführen, daß

1. der Luftfahrzeugführer eine Flugsicht von mindestens 8 km hat und

2. das Luftfahrzeug von den Wolken in waagerechter Richtung mindestens 1,5 km, in senkrechter Richtung mindestens 300 m (1000 Fuß) Abstand hält.

Flugsicht ist die Sicht in Flugrichtung aus dem Führerraum eines Flugzeuges.

(2) Für Flüge nach Sichtflugregeln in Kontrollzonen mit geringem Luftverkehr kann die Bundesanstalt für Flugsicherung niedrigere Mindestwerte der Flugsicht und des Abstandes von Wolken festlegen, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Wenn die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von den Wolken nicht erreicht werden können, oder wenn auf einem Flugplatz, der sich innerhalb einer Kontrollzone befindet, eine Bodensicht von weniger als 8 km herrscht oder die Hauptwolkenuntergrenze niedriger als 450 m (1500 Fuß) über Grund oder Wasser liegt, dürfen nach Sichtflugregeln betriebene Luftfahrzeuge nur dann auf diesem Flugplatz starten, landen oder in die Kontrollzone einfliegen, wenn die zuständige Flugverkehrskontrollstelle hierzu eine besondere Flugverkehrsfreigabe für einen Sonderflug nach Sichtflugregeln erteilt hat. Bodensicht ist die Sicht auf dem Flugplatz, wie sie von einer amtlich beauftragten Person festgestellt wird. Hauptwolkenuntergrenze ist die Untergrenze der niedrigsten Wolkenschicht über Grund oder Wasser, die mehr als die Hälfte des Himmels bedeckt und unterhalb von 6000 m (20 000 Fuß) liegt.

§ 29

Flüge nach Sichtflugregeln außerhalb des kontrollierten Luftraums in Höhen von weniger als 520 m (1700 Fuß) über Grund oder Wasser

(1) Flüge nach Sichtflugregeln außerhalb des kontrollierten Luftraums in Höhen von weniger als 520 m (1700 Fuß) über Grund oder Wasser sind außer von Drehflüglern, Luftschiffen und Freiballonen so durchzuführen, daß

1. der Luftfahrzeugführer eine Flugsicht von mindestens 1,5 km hat,
2. terrestrische Navigation möglich ist und
3. das Luftfahrzeug Wolken nicht berührt.

(2) Außerhalb des kontrollierten Luftraums in Höhen von weniger als 520 m (1700 Fuß) über Grund oder Wasser sind Flüge von Drehflüglern sowie Luftschiff- und Ballonfahrten nach Sichtflugregeln so durchzuführen, daß

1. der Luftfahrzeugführer eine Flugsicht von mindestens 800 m hat,
2. terrestrische Navigation möglich ist,
3. das Luftfahrzeug Wolken nicht berührt und
4. ein rechtzeitiges Erkennen von Hindernissen möglich ist.

§ 30

Flüge nach Sichtflugregeln außerhalb des kontrollierten Luftraums, aber unterhalb des oberen kontrollierten Luftraums in einer Höhe von 520 m (1700 Fuß) oder mehr über Grund oder Wasser

Flüge nach Sichtflugregeln außerhalb des kontrollierten Luftraums, aber unterhalb des oberen kon-

trollierten Luftraums in einer Höhe von 520 m (1700 Fuß) oder mehr über Grund oder Wasser sind so durchzuführen, daß

1. der Luftfahrzeugführer eine Flugsicht von mindestens 5 km hat,
2. terrestrische Navigation auf der Grundlage besonders vorbereiteter Gebiets- oder Streckenkarten jederzeit gewährleistet ist und
3. das Luftfahrzeug von den Wolken in waagerechter Richtung mindestens 1,5 km, in senkrechter Richtung mindestens 150 m (500 Fuß) Abstand hält.

§ 31

Höhenmessereinstellung und Reiseflughöhen

(1) Bei Flügen nach Sichtflugregeln unter 520 m (1700 Fuß) Höhe über Grund oder Wasser soll der Luftfahrzeugführer den Höhenmesser auf den QNH-Wert des nächstgelegenen Flughafens einstellen. QNH-Wert ist der auf mittlere Meereshöhe reduzierte Luftdruckwert eines Ortes, unter der Annahme, daß an dem Ort und unterhalb des Ortes die Temperaturverhältnisse der Normalatmosphäre herrschen.

(2) Bei Flügen nach Sichtflugregeln in Höhen von 520 m (1700 Fuß) und mehr über Grund oder Wasser soll der Luftfahrzeugführer die Standard-Höhenmessereinstellung verwenden. Dabei ist die Flugfläche einzuhalten, die nach den Regeln über Quadranten-Flughöhen (Anlage 3) dem jeweiligen mißweisenden Kurs über Grund entspricht, sofern das Luftfahrzeug sich nicht im Steig- oder Sinkflug befindet. Andere Flughöhen dürfen auch dann benutzt werden, wenn die Sichtverhältnisse und das Ausmaß der Bewölkung in den Flugflächen, die dem mißweisenden Kurs über Grund entsprechen, entweder nicht die in § 28 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebene Flugsicht gewähren oder es unmöglich machen, die in § 28 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Mindestabstände von den Wolken einzuhalten. In den Teilen des kontrollierten Luftraums, in denen die Bundesanstalt für Flugsicherung Flugflächen für Flüge nach Sichtflugregeln festgelegt hat, sind diese Flugflächen einzuhalten. Flugflächen sind zum Zwecke der Höhenstaffelung vorgesehene Flächen in der Atmosphäre, die durch festgelegte Anzeigewerte eines auf 1013,2 Millibar eingestellten Höhenmessers bestimmt sind. Quadranten-Flughöhe ist die festgelegte Reiseflughöhe, die nach dem jeweiligen Kompaßquadranten, in dem der mißweisende Kurs über Grund liegt, bestimmt wird.

§ 32

Flüge nach Sichtflugregeln über geschlossenen Wolkendecken

Geschlossene Wolkendecken dürfen im Flug nach Sichtflugregeln nur dann überflogen werden, wenn

1. die Flughöhe 300 m (1000 Fuß) oder mehr über Grund oder Wasser beträgt und Flugsicht sowie Wolkenabstand nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eingehalten werden,
2. das Ende der Wolkendecke mit Sicherheit wahrgenommen werden kann,
3. der beabsichtigte Flugweg eingehalten werden kann,

4. eine Landung bei Flugverhältnissen, bei denen nach Sichtflugregeln geflogen werden darf, gewährleistet ist,
5. das Luftfahrzeug mit einem Funksprechgerät und einem zusätzlichen Gerät, das die Funknavigation auf der beflogenen Strecke ermöglicht, ausgerüstet ist,
6. der Luftfahrzeugführer eine Funksprecherlaubnis und ausreichende Kenntnis der in Nummer 5 bezeichneten Geräte besitzt.

§ 33

Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht

Für Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht gelten §§ 28 bis 32 und 4 Abs. 4.

§ 34

Such- und Rettungsflüge

Bei Flügen im Such- und Rettungseinsatz kann von §§ 28 bis 33 abgewichen werden.

Vierter Abschnitt

Instrumentenflugregeln

§ 35

Luftfahrzeugausrüstung

Nach Instrumentenflugregeln dürfen nur solche Luftfahrzeuge geflogen werden, die mit den auf der vorgesehenen Flugstrecke benötigten Funknavigationsgeräten ausgerüstet sind.

§ 36

Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Instrumentenflugregeln

Die Sicherheitsmindesthöhe beträgt — außer bei Start und Landung — für Luftfahrzeuge, die nach Instrumentenflugregeln fliegen, abweichend von § 6 Abs. 1 mindestens 300 m (1000 Fuß) über der höchsten Erhebung, von der sie weniger als 8 km entfernt sind.

§ 37

Reiseflughöhen

(1) Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum sind in den von der Bundesanstalt für Flugsicherung in den Nachrichten für Luftfahrer und in dem Luftfahrthandbuch bekanntgemachten Reiseflughöhen durchzuführen, sofern nicht in der Flugverkehrsfreigabe etwas anderes bestimmt ist.

(2) Flüge nach Instrumentenflugregeln außerhalb des kontrollierten Luftraums sind in der Flugfläche oder Flughöhe durchzuführen, die nach den Regeln über Quadranten-Flughöhen (Anlage 3) dem jeweiligen mißweisenden Kurs über Grund entspricht. Die Vorschrift gilt nicht für den Steig- oder Sinkflug.

(3) Für Flüge nach Instrumentenflugregeln außerhalb des kontrollierten Luftraums sind nur solche Flugflächen zu benutzen, die mindestens 520 m (1700 Fuß) über Grund oder Wasser liegen.

§ 38

Standortmeldungen

Beim Überfliegen jedes festgelegten oder von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle vorgeschrie-

benen Meldepunktes sind der genaue Zeitpunkt des Überflugs, die Flughöhe oder Flugfläche sowie die sonstigen für Flugsicherungszwecke erforderlichen Angaben so bald wie möglich an die zuständige Flugverkehrskontrollstelle zu melden.

§ 39

Beendigung der Flugverkehrskontrolle

Der Luftfahrzeugführer hat bei Flügen nach Instrumentenflugregeln die zuständige Flugverkehrskontrollstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er den kontrollierten Luftraum verläßt oder den Flug durch Landung auf einem Flugplatz ohne Flugverkehrskontrollstelle beendet.

§ 40

Übergang vom Flug nach Instrumentenflugregeln zum Flug nach Sichtflugregeln

(1) Der Luftfahrzeugführer hat die zuständige Flugverkehrskontrollstelle zu benachrichtigen, wenn er beabsichtigt, vom Flug nach Instrumentenflugregeln zum Flug nach Sichtflugregeln überzugehen.

(2) Der Luftfahrzeugführer darf von einem Flug nach Instrumentenflugregeln auf einen Flug nach Sichtflugregeln nur übergehen, wenn vorauszusehen ist, daß der Flug bei Flugverhältnissen, bei denen nach Sichtflugregeln geflogen werden darf, beendet oder während eines längeren Zeitraums fortgesetzt werden kann.

§ 41

Fernmeldeverbindungen

Ein Luftfahrzeug darf nur dann nach Instrumentenflugregeln geflogen werden, wenn an Bord eine dauernde Hörbereitschaft auf der Funkfrequenz der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle aufrechterhalten wird und im Bedarfsfall ein Funkwechselverkehr mit dieser hergestellt werden kann.

§ 42

Abbruch von Landeanflügen

Ein Luftfahrzeugführer, der beim Anflug unter Flugverhältnissen, bei denen nach Instrumentenflugregeln geflogen werden muß, die auf dem Flugplatz für das beabsichtigte Landeverfahren festgelegte

und im Luftfahrthandbuch veröffentlichte Grenze der Hindernisfreiheit erreicht hat, aber das überflogene Gelände oder die Befeuerungsanlagen des Flugplatzes nicht ausmachen kann, hat den Landeanflug abzubrechen und das örtlich vorgesehene Fehlanflugverfahren einzuleiten.

Fünfter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 43

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes.

§ 44

Schlußvorschriften

(1) Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Verordnung über Luftverkehrsregeln vom 4. Juni 1953 (Bundesanzeiger Nr. 104 vom 4. Juni 1953) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 18. November 1954 (Bundesanzeiger Nr. 222 vom 18. November 1954) und 22. Januar 1959 (Bundesanzeiger Nr. 17 vom 27. Januar 1959)²⁾,

b) die §§ 39, 63 bis 99 und die Anlage 2 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 31. März, 12. Juli und 15. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 432, 815, 1387), 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1327), 5. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 302), 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 321) und vom 15. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1371)³⁾

außer Kraft.

§ 45

Diese Verordnung gilt wegen der Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin nicht im Land Berlin.

Bonn, den 10. August 1963

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Anlage 1 umstehend

²⁾ Bundesgesetzbl. III 96-1-2.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 96-1-1.

Anlage 1

(zu §§ 17 und 19 Abs. 7 LuftVO)

Vorschriften über die von Luftfahrzeugen zu führenden Lichter

§ 1

Begriffsbestimmungen

Bei Anwendung der Vorschriften dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen.

Ein Flugzeug auf dem Wasser ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt noch im Wasser oder an Land festgemacht hat, noch auf Grund sitzt.

Ein Flugzeug auf dem Wasser macht Fahrt, wenn es in Fahrt ist und sich dem Wasser gegenüber in einer bestimmten Richtung fortbewegt.

Ein Licht ist sichtbar, wenn es in dunkler Nacht bei ungetrübter Atmosphäre erkannt werden kann.

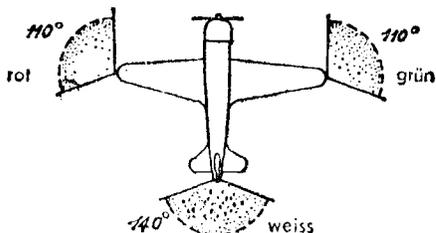
§ 2

Positionslichter

(1) Flugzeuge haben folgende Positionslichter zu führen (Abb. 1):

- a) ein rotes Licht, das unbehindert von genau voraus nach links über einen Winkel von 110 Grad und nach oben und unten scheint;
- b) ein grünes Licht, das unbehindert von genau voraus nach rechts über einen Winkel von 110 Grad und nach oben und unten scheint;
- c) ein weißes Licht, das unbehindert von genau nach hinten nach links und nach rechts über einen Winkel von jeweils 70 Grad und nach oben und unten scheint.

Abb. 1



(2) Die Positionslichter dürfen entweder Dauerlichter oder Blinklichter sein. Falls Blinklichter verwendet werden, dürfen zusätzlich folgende Lichter geführt werden:

- a) ein rotes Blinklicht am Heck, das in den Blinkpausen des in Absatz 1 Buchstabe c beschriebenen Lichtes am Heck leuchtet und/oder
- b) ein weißes Blinklicht, das aus allen Richtungen zu sehen ist und in den Blinkpausen der in Absatz 1 beschriebenen Lichter leuchtet.

(3) Die Lichtstärke der in Absatz 1 Buchstabe a und b beschriebenen Lichter darf nicht weniger als 5 Candela und die Lichtstärke des in Absatz 1 Buchstabe c beschriebenen Lichtes nicht weniger als 3 Candela betragen.

(4) Falls die in Absatz 1 Buchstabe a und b beschriebenen Lichter weiter als 2 m (6 Fuß) von den Tragflächenenden entfernt sind, müssen Begrenzungslichter an den Tragflächen geführt werden. Die Begrenzungslichter müssen Dauerlichter sein; ihre Farbe muß der Farbe der dazugehörigen Positionslichter entsprechen.

§ 3

Zusatz-Warnlicht

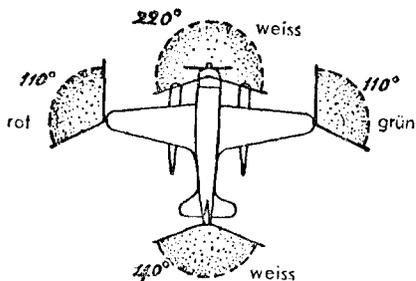
Flugzeuge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland eingetragen werden, haben ein oder mehrere Zusatz-Warnlichter zu führen. Diese sind als Blinklichter mit einer Mindestlichtstärke von 10 Candela so einzurichten und anzubringen, daß sie möglichst aus allen Richtungen zu sehen sind, ohne die Sicht des Flugzeugführers und die Sichtbarkeit der Positionslichter zu beeinträchtigen. Bei Flugzeugen, die Zusatz-Warnlichter führen, müssen die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Lichter als Dauerlichter eingerichtet sein.

§ 4

Lichter für Flugzeuge auf dem Wasser

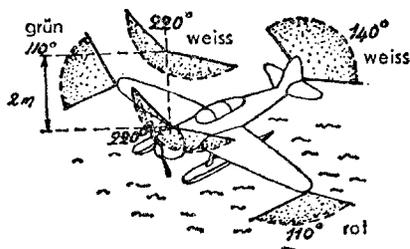
(1) Ein Flugzeug auf dem Wasser, das in Fahrt ist, muß zusätzlich zu den nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen und als Dauerlichter eingerichteten Lichtern im vorderen Teil mittschiffs dort, wo es am besten gesehen werden kann, ein weißes Licht führen. Dieses Licht muß unbehindert über 220 Kompaßgrade scheinen, und zwar nach jeder Seite 110 Grad, von recht voraus bis 20 Grad achterlicher als querab. Das Licht muß mindestens 3 Seemeilen weit sichtbar sein (Abb. 2).

Abb. 2



(2) Ein Flugzeug auf dem Wasser, das ein oder mehrere Flugzeuge oder Wasserverfahrzeuge schleppt, muß zusätzlich zu den nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen, als Dauerlichter eingerichteten und mindestens 2 Seemeilen weit sichtbaren Lichtern ein zweites weißes Licht führen, das ebenso beschaffen ist wie das in Absatz 1 beschriebene weiße Licht. Dieses zweite Licht muß mindestens 2 m (6 Fuß) senkrecht über oder unter dem ersten Licht angebracht sein (Abb. 3).

Abb. 3



(3) Ein Flugzeug auf dem Wasser, das geschleppt wird, muß die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Lichter führen, die als Dauerlichter eingerichtet und mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein müssen. In diesem Fall darf das in Absatz 1 beschriebene zusätzliche weiße Licht im vorderen Teil des Flugzeugs nicht geführt werden.

(4) Ein manövrierunfähiges Flugzeug auf dem Wasser muß zwei rote Lichter senkrecht übereinander und mindestens 1 m (3 Fuß) voneinander entfernt dort führen, wo sie am besten gesehen werden können; beide Lichter müssen so beschaffen sein, daß sie über den ganzen Horizont mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sind (Abb. 4). Das manövrierunfähige Flugzeug darf die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen farbigen Seitenlichter nicht führen, wenn es keine Fahrt macht (Abb. 5), muß sie aber führen, wenn es Fahrt macht. Die in Satz 1 beschriebenen roten Lichter gelten nicht als Notsignal.

Abb. 4

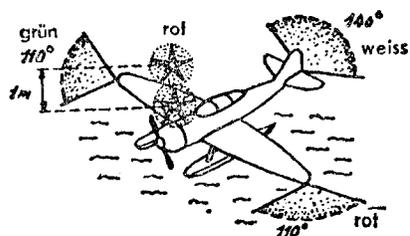
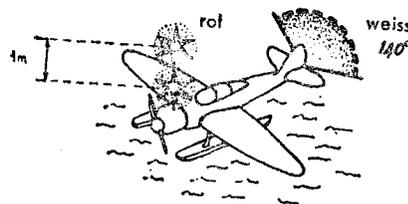


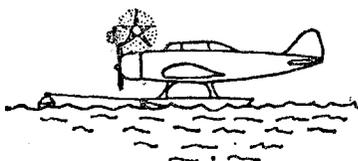
Abb. 5



(5) Flugzeuge müssen auf dem Wasser vor Anker folgende Lichter führen:

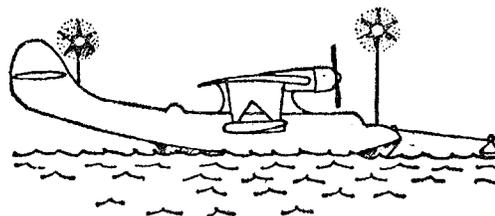
- a) ein Flugzeug, das weniger als 50 m (150 Fuß) lang ist: ein weißes über den ganzen Horizont mindestens 2 Seemeilen weit sichtbares Ankerlicht, und zwar dort, wo es am besten gesehen werden kann (Abb. 6);

Abb. 6



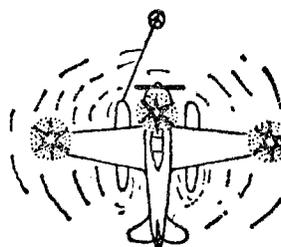
- b) ein Flugzeug, das 50 m (150 Fuß) lang oder länger ist: ein weißes Ankerlicht vorn und ein weißes Ankerlicht hinten, und zwar dort, wo sie am besten gesehen werden können; beide Ankerlichter müssen über den ganzen Horizont mindestens 3 Seemeilen weit sichtbar sein (Abb. 7);

Abb. 7



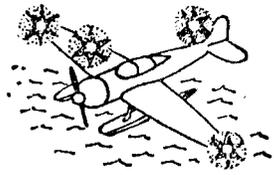
- c) ein Flugzeug mit einer Spannweite von mehr als 50 m (150 Fuß): ein weißes Licht auf jeder Seite, um die größte Spannweite kenntlich zu machen. Diese Lichter müssen möglichst unbehindert über den ganzen Horizont mindestens 1 Seemeile weit sichtbar sein (Abb. 8 und 9).

Abb. 8



Flugzeuglänge weniger als 50 m

Abb. 9



Flugzeuglänge mehr als 50 m

(6) Ein Flugzeug auf dem Wasser, das auf Grund sitzt, muß das oder die in Absatz 5 vorgeschriebenen Ankerlichter führen. Außerdem muß es zwei senkrecht übereinander angebrachte, über den ganzen Horizont sichtbare rote Lichter führen, die mindestens 1 m (3 Fuß) voneinander entfernt sind.

§ 5

Vorschriften für Freiballone

(1) Freiballone müssen mit einem elektrisch betriebenen Blinkscheinwerfer mit einer Mindestlichtstärke von 20 Candela ausgerüstet sein. Der Scheinwerfer muß in der Nähe des Korbes angebracht und

so eingerichtet sein, daß er abwechselnd eine Sekunde lang mit einem Strahlungswinkel von mindestens 20 bis 25 Grad die Ballonhülle anleuchtet und eine Sekunde lang erloschen bleibt. Außerdem müssen unterhalb des Korbes in Abständen von je 5 m eine gelbe und eine weiße Rundstrahlblinklampe mit je einer Sekunde Wechsel angebracht sein.

(2) Die für die Aufstiegserlaubnis zuständige Luftfahrtbehörde kann für unbemannte Ballone, die Meßinstrumente für wissenschaftliche Zwecke tragen, Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen.

§ 6

Lichter für andere Luftfahrzeuge

Die Vorschriften über die Lichterführung von Flugzeugen finden auf andere als die in den §§ 2 bis 5 genannten Arten von Luftfahrzeugen, insbesondere auf Segelflugzeuge, Luftschiffe und Drehflügler, sinngemäße Anwendung. Sofern deren Bauart die Anbringung der Lichter in der vorgeschriebenen Form nicht gestattet oder sie wesentlich erschwert, bestimmt das Luftfahrt-Bundesamt die Art der Ausführung.

Anlage 2 (zu § 21 LuftVO)

Signale und Zeichen

1. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitssignale

§ 1

Wahl der anzuwendenden Signale

Der Führer eines Luftfahrzeugs darf in einer Notlage jedes verfügbare Mittel benutzen, um sich bemerkbar zu machen, seinen Standort bekanntzugeben und Hilfe herbeizurufen.

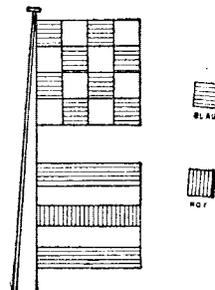
§ 2

Notsignale

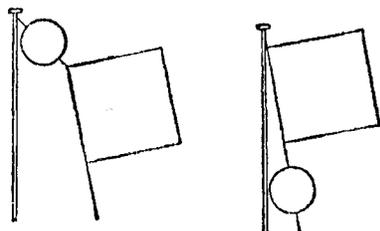
Die folgenden, entweder zusammen oder einzeln gegebenen Signale bedeuten, daß schwere und unmittelbare Gefahr droht und daß sofortige Hilfe angefordert wird:

1. Ein durch Tastfunk oder auf andere Art gegebenes Signal, das aus der Gruppe SOS (... — — ... des Morsealphabets) besteht;

2. ein durch Sprechfunk gegebenes Signal, das aus dem gesprochenen Wort „MAYDAY“ besteht;
3. einzeln und in kurzen Zeitabständen abgefeuerte rotleuchtende Raketen oder Leuchtkugeln;
4. ein Leuchtfallschirm mit rotem Licht;
5. das aus zwei Flaggen bestehende Signal, das den Buchstaben NC des Internationalen Signalebuches entspricht;



6. ein Signal, das aus einer quadratischen Flagge und einem darüber oder darunter geführten Ball oder ballähnlichen Gegenstand besteht;



7. Schüsse oder andere Knallsignale, die in Zeitabständen von etwa einer Minute abgefeuert werden.

§ 3

Dringlichkeitssignale

(1) Die folgenden, entweder gemeinsam oder einzeln gegebenen Signale bedeuten, daß ein Luftfahrzeug sich in einer schwierigen Lage befindet, die es zur Landung zwingt, jedoch keine sofortige Hilfeleistung erfordert:

1. Wiederholtes Ein- und Ausschalten der Landescheinwerfer;
2. wiederholtes Ein- und Ausschalten der Positionslichter;
3. eine Folge von weißen Feuerwerkskörpern.

(2) Die folgenden, entweder gemeinsam oder einzeln gegebenen Signale bedeuten, daß ein Luftfahrzeug eine sehr dringende Meldung über die Sicherheit eines Wasserfahrzeugs, eines Luftfahrzeugs, eines anderen Fahrzeugs oder über Personen an Bord oder in Sicht abzugeben hat:

1. Ein durch Tastfunk oder auf andere Art gegebenes Signal, das aus der Gruppe XXX (— . . . — . . . — . . . —) besteht;
2. ein durch Sprechfunk gegebenes Signal, das aus dem gesprochenen Wort „PAN“ besteht;
3. eine Folge von grünen Feuerwerkskörpern;
4. eine Folge von mit einer Signallampe gegebenen grünen Blinkzeichen.

§ 4

Sicherheitssignale

Die folgenden, entweder gemeinsam oder einzeln gegebenen Signale bedeuten, daß ein Luftfahrzeug im Begriff steht, eine Meldung zur Sicherung der Luft- oder Seefahrt oder eine wichtige Wetterwarnung abzugeben:

1. Ein durch Tastfunk oder auf sonstige Art gegebenes Signal, das aus der Gruppe TTT (— — —) besteht;
2. ein durch Sprechfunk gegebenes Signal, das aus dem gesprochenen Wort „SÉCURITÉ“ besteht.

2. Warnsignale

§ 5

Eine Folge von Leuchtgeschossen, die in Abständen von 10 Sekunden abgefeuert werden und von denen sich jedes in rote und grüne Lichter oder Sterne zerlegt, zeigt dem Führer eines Luftfahrzeugs an, daß er in der Nähe eines Sperrgebietes, eines Gebietes mit Flugbeschränkungen oder eines Gefahrengebietes fliegt und daß er die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen hat. Diese Signale können entweder vom Boden oder von einem anderen Luftfahrzeug aus abgegeben werden.

3. Signale zur Regelung des Flugplatzverkehrs

§ 6

Lichtsignale

(1) Auf ein Luftfahrzeug im Flug gerichtete Lichtsignale bedeuten:

1. Grünes
Dauersignal: Landung freigegeben.
2. Rotes
Dauersignal: Platzrunde fortsetzen, anderes Luftfahrzeug hat Vorflug.
3. Grünes
Blinksignal: Zwecks Landung zurückkehren oder Anflug fortsetzen (grünes Dauersignal abwarten).
4. Rotes
Blinksignal: Flugplatz unbenutzbar, nicht landen.
5. Rote Feuerwerkskörper: Ungeachtet aller früheren Anweisungen und Freigaben zur Zeit nicht landen.

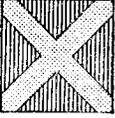
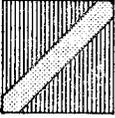
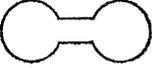
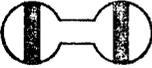
(2) Auf ein Luftfahrzeug am Boden gerichtete Lichtsignale bedeuten:

1. Grünes
Dauersignal: Start freigegeben.
2. Rotes
Dauersignal: Halt!
3. Grünes
Blinksignal: Rollen freigegeben.
4. Rotes
Blinksignal: Benutzte Landefläche freimachen.
5. Weißes
Blinksignal: Zum Ausgangspunkt auf dem Flugplatz zurückkehren.

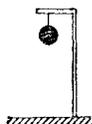
(3) Auf zivilen Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle zeigt der Betrieb des Drehfeuers an, daß innerhalb der Kontrollzone nur nach Instrumentenflugregeln geflogen werden darf und daß alle Flüge nach Sichtflugregeln einer Freigabe der Flugverkehrskontrollstelle bedürfen (§ 23 Abs. 4 LuftVO).

§ 7

Bodensignale

- | Signal | Bedeutung |
|--|---|
| 1. Ein waagerechtes quadratisches rotes Feld mit zwei gelben Diagonalstreifen: | Landeverbot für längere Zeit. |
|  | |
| 2. Ein waagerechtes quadratisches rotes Feld mit einem gelben Diagonalstreifen: | Beim Landeanflug und bei der Landung ist wegen des schlechten Zustandes des Rollfeldes oder aus anderen Gründen besondere Vorsicht geboten. |
|  | |
| 3. Eine waagerechte weiße Fläche in Form einer Hantel: | Zum Landen, Starten und Rollen dürfen nur Start- und Landebahnen und Rollbahnen benutzt werden. |
|  | |
| 4. Eine waagerechte weiße Fläche in Form einer Hantel mit je einem schwarzen Streifen in den kreisförmigen Flächenteilen, wobei die Streifen im rechten Winkel zur Längsachse der Fläche liegen: | Zum Landen und Starten dürfen nur die Start- und Landebahnen benutzt werden; Rollbewegungen sind nicht auf Start- und Landebahnen oder Rollbahnen beschränkt. |
|  | |
| 5. Auf dem Rollfeld ausgelegte Kreuze in weißer oder anderer auffallender Farbe: | Der durch die Kreuze bezeichnete oder begrenzte Teil des Rollfeldes ist nicht benutzbar. |
|  | |
| 6. Ein weißes oder orangefarbenes „T“ (Lande-T): | Landungen und Starts sind parallel zum Längsbalken des Lande-T in Richtung auf den Querbalken durchzuführen. |
|  | |
| 7. Ein liegendes Tetraeder, das, von der Grundfläche in Richtung auf die Spitze gesehen, auf der linken Seite orangefarbig oder schwarz, auf der rechten Seite weiß oder aluminiumfarbig ist: | Landungen und Starts sind in der Richtung auszuführen, in die die Spitze des Tetraeders zeigt. |
|  | |

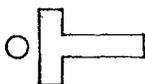
- | Signal | Bedeutung |
|--|---|
| 8. Ein an einem Signalmast aufgeheißter für Luftfahrzeugführer auf dem Rollfeld gut sichtbarer schwarzer Ball: | Der Luftfahrzeugführer hat sich bei der Flugplatzkontrollstelle über die Startrichtung zu vergewissern. |



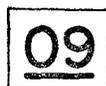
- | | |
|--|---------------------------|
| 9. Ein an einem Signalmast aufgeheißter für Luftfahrzeugführer auf dem Rollfeld gut sichtbarer roter Ball: | Allgemeines Abflugverbot. |
|--|---------------------------|



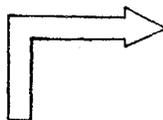
- | | |
|---|--|
| 10. Eine weiße oder orangefarbige runde Scheibe, die waagrecht vor dem Querbalken und in Verlängerung des Längsbalkens des Lande-T ausgelegt ist: | Landungen und Starts werden nicht immer in der gleichen Richtung ausgeführt. |
|---|--|



- | | |
|--|---|
| 11. Eine zweistellige Zahl auf einer Tafel, die in der Nähe der Flugverkehrskontrollstelle senkrecht angebracht ist: | Angabe der Startrichtung, abgerundet auf die nächstliegenden zehn Grad der mißweisenden Kompaßrose. |
|--|---|



- | | |
|--|---|
| 12. Ein in der Signalfläche oder am Ende der Start- und Landebahn (oder des Schutzstreifens) ausgelegter nach rechts abgewinkelter Pfeil in auffälliger Farbe: | Vor der Landung oder nach dem Start sind Platzrunden und Kurven nur nach rechts zu fliegen. |
|--|---|



- | | |
|--|---|
| 13. Der Buchstabe „C“ in schwarz auf einer senkrecht aufgestellten gelben Tafel: | Flugsicherungsmeldungen sind an der so bezeichneten Stelle abzugeben. |
|--|---|



§ 8

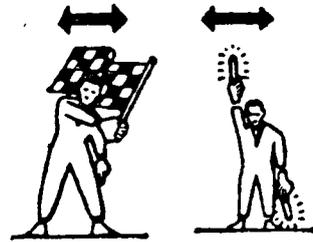
Einwinkzeichen

Die folgenden Zeichen werden Luftfahrzeugen auf dem Flugplatz durch den Einwinker mittels Signalkellen, Leuchtstablampen, Taschenlampen oder nur mit den Armen gegeben. Die Zeichen Nr. 14 bis 18 sind für Drehflügler bestimmt. Wenn der Einwinker die Zeichen gibt, steht er mit Blickrichtung zum Luftfahrzeug und

- a) bei Starrflüglern vor der linken Tragflächenspitze im Blickfeld des Luftfahrzeugführers,
- b) bei Drehflüglern so, daß er für den Luftfahrzeugführer am besten zu sehen ist.

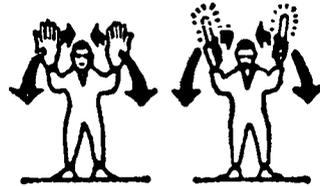
1. Auf die Zeichen des Einwinkers achten!

Der rechte Arm ist senkrecht nach oben ausgestreckt und wird wiederholt nach links und rechts bewegt.



2. Geradeaus rollen!

Die leicht seitlich ausgestreckten Arme winken aus Schulterhöhe wiederholt vorwärts-rückwärts.



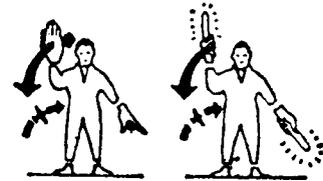
3. a) Nach links drehen!

Der rechte Arm zeigt abwärts, der linke Arm winkt wiederholt aufwärts-rückwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Drehgeschwindigkeit an.



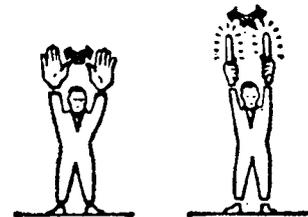
b) Nach rechts drehen!

Der linke Arm zeigt abwärts, der rechte Arm winkt wiederholt aufwärts-rückwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Drehgeschwindigkeit an.



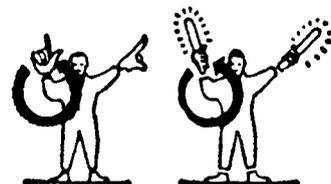
4. Halt!

Beide Arme werden wiederholt über dem Kopf gekreuzt; die Schnelligkeit der Armbewegung entspricht der Dringlichkeit des Anhaltens.



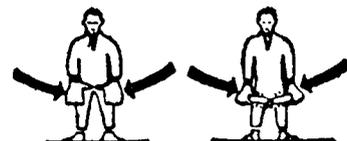
5. Motoren anlassen!

Die rechte Hand beschreibt kreisende Bewegungen in Kopfhöhe, der linke Arm zeigt auf den anzulassenden Motor.



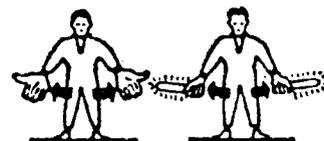
6. a) Bremsklötze vorlegen!

Beide Arme schwingen aus seitlich ausgestreckter Haltung mit zum Körper gerichteten Handflächen nach unten und innen.



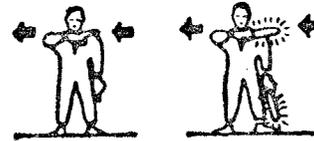
b) Bremsklötze weg!

Beide Arme hängen herab und schwingen mit zum Körper gerichteten Handrücken zur Seite.



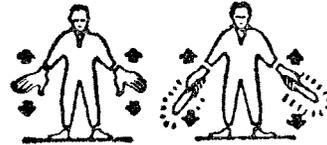
7. Motoren abstellen!

Rechter oder linker Arm wird mit der Handfläche nach unten und mit dem Daumen vor der Kehle in Schulterhöhe gehalten.



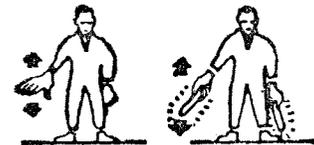
8. Langsamer rollen!

Beide Arme hängen mit nach unten zeigenden Handflächen herab und werden wiederholt auf- und abbewegt.



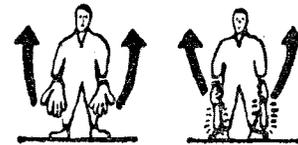
9. Motorendrehzahl auf der angezeigten Seite verringern!

Beide Arme hängen mit nach unten gerichteten Handflächen herab; dann wird entweder die rechte oder die linke Hand auf- und abbewegt, je nachdem, ob die Motorendrehzahl auf der linken oder rechten Seite verringert werden soll.



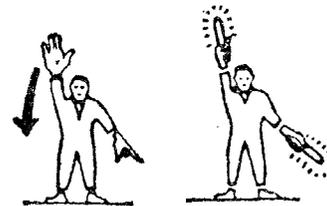
10. Rückwärts rollen!

Beide Arme werden mit zum Luftfahrzeug gerichteten Handflächen wiederholt bis zur waagerechten Armhaltung nach vorn gebracht.



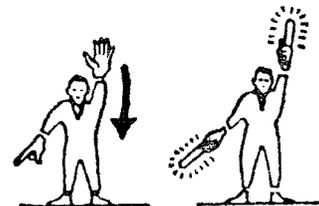
11. a) Rückwärts rollen und Luftfahrzeugheck nach Steuerbord drehen!

Der linke Arm zeigt nach unten, der rechte Arm wird aus der senkrechten Haltung über dem Kopf wiederholt in waagerechte Armhaltung nach vorn bewegt.



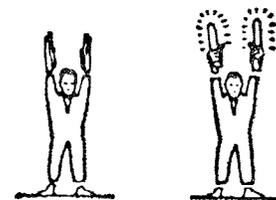
b) Rückwärts rollen und Luftfahrzeugheck nach Backbord drehen!

Der rechte Arm zeigt nach unten, der linke Arm wird aus der senkrechten Haltung über dem Kopf wiederholt in waagerechte Armhaltung nach vorn bewegt.



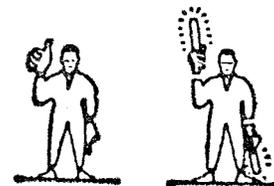
12. Hier Stillstand!

Beide Arme werden senkrecht nach oben ausgestreckt, die Handflächen zeigen nach innen.



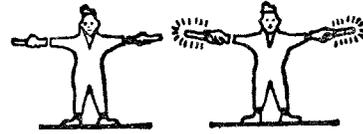
13. Alles klar!

Der rechte Arm wird vom Ellenbogen ab nach oben gehalten, die Handfläche zeigt zum Luftfahrzeug.

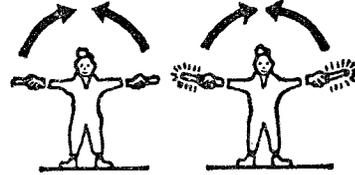


14. Im Schwebeflug bleiben!

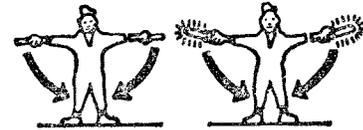
Beide Arme sind seitwärts waagrecht ausgestreckt.

**15. Steigen!**

Beide Arme winken aus seitwärts waagrecht ausgestreckter Haltung mit nach oben gerichteten Handflächen aufwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Steiggeschwindigkeit an.

**16. Sinken!**

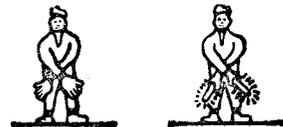
Beide Arme winken aus seitwärts waagrecht Haltung mit nach unten gerichteten Handflächen abwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Sinkgeschwindigkeit an.

**17. Unter Beibehaltung der augenblicklichen Höhe in die angezeigte Richtung fliegen!**

Der eine Arm zeigt seitwärts waagrecht ausgestreckt in die Flugrichtung, der andere schwingt vor dem Körper wiederholt in die gleiche Richtung.

**18. Landen!**

Beide Arme sind vor dem Körper gekreuzt schräg nach unten ausgestreckt.



Anlage 3
(zu §§ 31 und 37 LuftVO)

Quadranten-Flughöhen

Solern nach § 31 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung die Benutzung von Quadranten-Flughöhen vorgeschrieben ist, hat der Luftfahrzeugführer eine der Flughöhen über NN einzuhalten, die nach der folgenden Tabelle seinem jeweiligen mißweisenden Kurs über Grund entsprechen:

Mißweisender Kurs							
von 000° bis 089°		von 090° bis 179°		von 180° bis 269°		von 270° bis 359°	
Meter	Fuß	Meter	Fuß	Meter	Fuß	Meter	Fuß
Teil I							
300	1 000	450	1 500	600	2 000	750	2 500
900	3 000	1 050	3 500	1 200	4 000	1 350	4 500
1 500	5 000	1 700	5 500	1 850	6 000	2 000	6 500
2 150	7 000	2 300	7 500	2 450	8 000	2 600	8 500
2 750	9 000	2 900	9 500	3 050	10 000	3 200	10 500
3 350	11 000	3 500	11 500	3 650	12 000	3 800	12 500
3 950	13 000	4 100	13 500	4 250	14 000	4 400	14 500
4 550	15 000	4 700	15 500	4 900	16 000	5 050	16 500
5 200	17 000	5 350	17 500	5 500	18 000	5 650	18 500
5 800	19 000	5 960	19 500	6 100	20 000	6 250	20 500
6 400	21 000	6 550	21 500	6 700	22 000	6 850	22 500
7 000	23 000	7 150	23 500	7 300	24 000	7 450	24 500
7 600	25 000	7 750	25 500	7 900	26 000	8 100	26 500
8 250	27 000	8 400	27 500	8 550	28 000	8 700	28 500
Teil II							
3 950	13 000	4 250	14 000	4 550	15 000	4 900	16 000
5 200	17 000	5 500	18 000	5 800	19 000	6 100	20 000
6 400	21 000	6 700	22 000	7 000	23 000	7 300	24 000
7 600	25 000	7 900	26 000	8 250	27 000	8 550	28 000
8 850	29 000	9 150	30 000	9 450	31 000	9 750	32 000
10 050	33 000	10 350	34 000	10 650	35 000	10 950	36 000
11 300	37 000	11 600	38 000	11 900	39 000	12 200	40 000
12 500	41 000	12 800	42 000	13 100	43 000	13 400	44 000
13 700	45 000	14 000	46 000	14 350	47 000	14 650	48 000
14 950	49 000	15 250	50 000	15 550	51 000	15 850	52 000
usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.

Anmerkung: Die Bezeichnung der Flugfläche ergibt sich aus der Angabe der Flughöhe in Fuß, bei der die Zehner- und Einerstellen zu streichen sind, z. B. 3500 Fuß = Flugfläche 35.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 17/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 26. Juli 1963	143	6. 8. 63	Siehe § 4.
Verordnung zur Durchführung des allgemeinen Ausgleichs in der Milchwirtschaft (Ausgleichsverordnung) Vom 2. August 1963	144	7. 8. 63	1. 10. 63
Verordnung Nr. 18/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 26. Juli 1963	145	8. 8. 63	Siehe § 4.
Verordnung Nr. 19/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 30. Juli 1963	146	9. 8. 63	Siehe § 4.
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über das Wasserskifahren auf der Kieler Förde vor Friedrichsort, der Schlei, der Eider und im Königshafen der Insel Sylt Vom 1. August 1963	146	9. 8. 63	10. 8. 63
Anordnung über die Übertragung der Befugnis zur Gewährung von Jubiläumswendungen an Unteroffiziere Vom 2. August 1963	146	9. 8. 63	23. 8. 63
Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des allgemeinen Ausgleichs in der Milchwirtschaft (Ausgleichsverordnung)	147	10. 8. 63	1. 10. 63

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. - Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,- zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.